

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Saarland erhöht Verwaltungsgebühren
- ✓ Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung in Kraft
- ✓ Weitreichende neue Ökodesign-Vorgaben zur Beleuchtung geplant



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2016

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Saarland erhöht Verwaltungsgebühren u. a. für Genehmigungen</i>	4
<i>Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung</i>	4
<i>Unternehmen & Naturschutz – Gegensatz oder Zukunftschance?</i>	4
<i>Auf dem Naturschutzpfad im Industriebetrieb</i>	5
BUND	5
<i>Bundeskabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie</i>	5
<i>Bundesregierung beschließt Oberflächengewässerverordnung</i>	6
<i>Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung in Kraft</i>	7
<i>Bundeskabinett beschließt Änderungsgesetz zur Abfallverbringung</i>	7
<i>Streichung der Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz geplant</i>	8
<i>Vereinbarung zur kostenpflichtigen Abgabe von Kunststoff-Tragetaschen</i>	9
<i>Bundestag beschließt Strommarktgesetz</i>	9
<i>BGH erklärt §19-Umlage für nichtig</i>	10
<i>Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung geändert</i>	11
<i>Besondere Ausgleichsregel I: Neues BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen</i>	11
<i>Besondere Ausgleichsregel II: Neues BAFA-Hinweisblatt zur Durchschnittsstrompreisverordnung</i>	12
<i>Bundeskabinett beschließt Verordnung über abschaltbare Lasten</i>	12
<i>REMIT-Meldepflichten bei Weiterverteilung von Energie an Dritte in Kundenanlagen</i>	13
<i>EnEV-Entwurf verzögert sich</i>	13
<i>BNetzA bestätigt Netzreservebedarf für 2016/2017 sowie 2018/2019</i>	13
<i>Endbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs</i>	14
<i>Entwurf einer Novelle des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes</i>	15
<i>Gesetz zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)</i>	16
<i>Verkehr: Umweltminister befürworten blaue Plakette</i>	16
EUROPÄISCHE UNION	16
<i>Was gilt im Chemikalienrecht als „Erzeugnis“?</i>	16
<i>Daten des Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (E-PRTR) für 2014 veröffentlicht</i>	17
<i>Emissionsbeschränkungen für mobile Maschinen</i>	17
<i>Verwendung von Blei in Fahrzeugen wird eingeschränkt</i>	18
<i>EU-Kommission will bessere Umsetzung der EU-Umweltgesetzgebung erreichen</i>	18
<i>Bericht der EU-Kommission zur Kernenergie in der EU</i>	19
<i>EU-Kommission genehmigt deutsche Braunkohlereserve</i>	19
<i>EuG bestätigt EU-Kommission: EEG 2012 umfasste staatliche Beihilfen</i>	20
<i>Sektoranalyse zu Kapazitätsmechanismen</i>	21
<i>Emissionshandel: Sektorübergreifender Korrekturfaktor (CSCF) für 2018-20 wird neu bestimmt</i>	22
<i>EP-Industrieausschuss positioniert sich zur Revision der ETS-Richtlinie</i>	22
<i>EP-Umweltausschuss zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie (ETS-RL)</i>	23
<i>Weitreichende neue Ökodesign-Vorgaben zur Beleuchtung geplant</i>	24
<i>EU-Kommission schlägt Änderung der Krebsrichtlinie vor</i>	25
KURZ NOTIERT	25
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	33
VERANSTALTUNGSKALENDER	37
FÜR SIE GELESEN	38
RECYCLINGBÖRSE	39

Liebe Leserinnen und Leser,

Ende April hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Entwurf für eine Novelle des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vorgelegt. Damit sollen unter anderem die Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff verlängert und eine Anpassung an die Energiesteuerrichtlinie erreicht werden. Insbesondere als notwendig erachtete Anpassungen für Eigenerzeuger zur Vermeidung möglicher Doppelbegünstigungen stoßen allerdings auf breiten Widerspruch. Die vorgeschlagenen Änderungen passen teilweise nicht zur Regelungssystematik des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts und zu den energie- und umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung.

So ist eine Begrenzung der Steuerbefreiung von selbst erzeugtem und verbrauchtem Strom aus erneuerbaren Energieträgern vorgesehen. Übersteigt der Eigenverbrauch 20.000 kWh pro Jahr soll in Zukunft für den gesamten Eigenverbrauch Stromsteuer fällig werden. Dadurch werden die wirtschaftlichen Bedingungen für den Bau und Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen weiter verschlechtert. Dies widerspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

Um „Doppelbegünstigungen“ zu vermeiden, sollen nach dem Entwurf Energiesteuerbefreiungen und -entlastungen, die eine staatliche Beihilfe darstellen, nur in solchen Fällen gewährt werden können, in denen keine weiteren Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten bestehen. Ohne weitere Erläuterung ist für den Gesetzesanwender jedoch nicht ersichtlich, was eine „Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten“ darstellt. In der Begründung wird in diesem Zusammenhang beispielsweise auf Investitionsbeihilfen für die Installation von KWK-Anlagen verwiesen. Hier ist zur Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen dringend eine eindeutige und abschließende Klarstellung der zu berücksichtigenden Betriebsbeihilfen vorzunehmen.

Im Reformvorschlag positiv zu bewerten ist die Fortschreibung der Steuerermäßigung für Kraftstoffe aus Erdgas (CNG, LNG) und Autogas (LPG) über 2018 hinaus. Sie ist sachgerecht, denn die Verbreitung von entsprechenden Fahrzeugen ist ähnlich der von Elektrofahrzeugen noch überschaubar. Der BMF-Vorschlag sieht vor, die Steuerbegünstigung für LPG bis 2022 – mit einer Degression ab 2019 – und jene für Erdgas bis Ende 2024 (abschmelzend ab 2022) fortzuführen. Dies schafft Erwartungssicherheit für Verbraucher und Unternehmen. Nicht zuletzt spricht für die Steuerermäßigung, dass die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe CNG, LNG und LPG als alternative Kraftstoffe anerkennt, weil sie einen Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen (und Stickoxide) leisten können.

Die vorliegende Novelle sollte auch Anstoß für eine Diskussion sein, wie die Energiebesteuerung im Einklang mit der Energiewende ausgestaltet werden kann. 1999 wurden im Rahmen der ökologischen Steuerreform die Stromsteuer eingeführt und die Energiesteuersätze erhöht. Energie- und Stromsteuer sollen Anreize zu Energieeinsparungen und zur Nutzung erneuerbarer Energien setzen. Die beabsichtigte Lenkung wird heute vorrangig von der hohen EEG-Umlage und steigenden Netzentgelte mehr als hinreichend geleistet. Ein erster Schritt zur Weiterentwicklung der Energiebesteuerung könnte daher eine deutliche Senkung der Stromsteuer sein. Dies wäre für Unternehmen und Haushalte ein breit wirksamer Ausgleich für die hohen Kosten des bereits erfolgten Ausbaus der Erneuerbaren.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Saarland erhöht Verwaltungsgebühren u. a. für Genehmigungen

Im Saarland ist zum 21. April 2016 ein neues "Allgemeines Gebührenverzeichnis" in Kraft getreten. Mit der Änderung wurden viele Gebühren nach oben angepasst und zahlreiche neue Gebührentatbestände aufgenommen. Von der Erhöhung betroffen, sind unter anderem abfallrechtliche Angelegenheiten, Anlagengenehmigungen, Amtshandlungen in Arbeitsschutz und bei Gefahrstoffen, in der Energiewirtschaft, im Chemikalienrecht und beim Bodenschutz.

Gebühren werden für die Inanspruchnahme von besonderen staatlichen Leistungen, wie Amtshandlungen erhoben. Ein Beispiel ist die Genehmigung von industriellen Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese haben sich nach dem neunten Gebührenverzeichnis in etwa verdoppelt. Z. B. bei Anlagen im großen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung von 0,2 auf 0,4 Prozent der Errichtungskosten (bei Errichtungskosten der Anlage bis zu 80 Mio. Euro).

Auch die Gebühren für regelmäßige Vor-Ort-Umweltinspektionen nach IE-Richtlinie wurden nun festgesetzt. Hiernach werden Anlagen in drei Risikostufen eingeteilt, die jeweils unterschiedliche Inspektionsrhythmen nach sich ziehen. Die Verwaltungsgebühr für Anlagen der Risikostufe I beläuft sich auf 8.400 Euro (jährliche Inspektion), Anlagen der Stufe II kosten 5.600 Euro (alle zwei Jahre) und Anlagen der Stufe III 4.700 Euro (alle drei Jahre). Nach Informationen der IHK sind die Gebühren im Saarland sehr hoch im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Quelle: Amtsblatt des Saarlandes Teil I, Ausgabe: 2016, Nr. 15, S. 241-270

<http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/jrb/page/bsverkslprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-SL-ABII2016241-G&documentnumber=1&numberofresults=26&doctype=Verkuendungsblatt%3Asl-abl-i-ges&showdoccase=1&frompsml=group/HomepageUser/html/fpverksl.psml&action=portlets.jw.CopySessionState&source=fpverksl.psml&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint>

Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) veröffentlicht. Das Gesetz soll Vorgaben, die sich aus der Seveso-III-Richtlinie ergeben in der saarländischen LBO umsetzen. Die Seveso-III verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten u. a. dafür Sorge zu tragen, dass zwischen Betrieben die mit gefährlichen Stoffen umgehen und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.

Für räumliche Planungen ist dies bereits durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz gewährleistet. Die Änderung der LBO soll dies auch für Vorhaben im Rahmen der Vorhabenzulassung gewährleisten. Das bedeutet, dass für diese Vorhaben ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden muss, in dem die erforderliche Prüfung erfolgen kann. Somit muss auch dann ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Vorhaben gemäß §63 LBO eigentlich genehmigungsfrei wären. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass schutzwürdige Nutzungen, sofern sie eine gewisse Dimension aufweisen, ohne Zulassungs- und Prüfverfahren in der Nachbarschaft der betroffenen Betriebe errichtet werden können. Weitere Umsetzungen der Seveso-III erfolgen gerade durch Bundesrecht (siehe Seite 5)

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung nebst Begründung kann ausschließlich per E-Mail bei der IHK Saarland (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Unternehmen & Naturschutz – Gegensatz oder Zukunftschance?

Beim ersten Umwelt Forum Saar in 2016 ging es um die Frage, was Unternehmen eigentlich mit dem Thema Naturschutz zu tun haben. Mehr als man gemein hin denkt – war die Antwort.

Seit vielen Jahren schon beschäftigen sich die meisten Unternehmen mit Umweltschutz. Bei Abfall, Emissionen, Gewässerschutz und Gefahrstoffen gibt es in modernen Betrieben daher einiges an Knowhow. Natur-

schutz ist dagegen bei vielen noch nicht auf der Agenda. Dabei spielt der gerade in Genehmigungsverfahren eine zunehmend wichtige Rolle.

Probleme, die es aus Sicht der Wirtschaft bei den europäischen Naturschutz-Richtlinien gibt, konnte Mirko Fels vom DIHK aufzeigen. Langwierige Genehmigungsverfahren bei Neubau und Betriebserweiterungen und aufwendige Kompensationsmaßnahmen sind die drängendsten. Außerdem wird an der derzeitigen Rechtslage bemängelt, dass, entgegen vieler anderer Richtlinien, wirtschaftliche Interessen erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung eine Rolle spielen. Zudem müsse man sehen, dass Deutschland die EU-Regeln erst sehr zögerlich umgesetzt hat. Fehlende Managementpläne für Naturschutzflächen sind gerade Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland.

Das sah auch Helga May-Didion so, Abteilungsleiterin für Naturschutz im Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz. Sie betonte außerdem, dass im Saarland ein Großteil der Kernflächen der Biodiversität bereits als Schutzgebiete ausgewiesen sind und derzeit keine neuen geplant seien. Die Hauptaufgabe liege nun darin, Bewirtschaftungspläne für diese Gebiete aufzustellen und das EU-Verschlechterungs-Verbot umzusetzen. Dabei kann es auch zu Konflikten mit den Flächennutzern kommen. Diese konnten aber schon häufig einvernehmlich gelöst werden.

Ein tolles Beispiel für Natur- und Artenschutz auf dem Betriebsgelände lieferte die Firma BahnLog GmbH in St. Ingbert. Dort werden Gleisschotter recycelt und andere Dienstleistungen für den Schienenverkehr erbracht. Nebenbei werden dort aber auch - aktiv und engagiert - Laichgewässer angelegt, Hecken gepflegt und Brutkästen aufgestellt. Viele seltene Tiere und Pflanzen sind vom Gelände verschwunden, als der Alte Zollbahnhof über Jahrzehnte brach lag und zuwucherte. Seltene Arten, wie die Gelbbauchunke und der Kammmolch benötigen aber besondere Lebensraumtypen, die nur durch die industrielle Nutzung des Geländes entstehen. Inzwischen leben sogar Eisvögel und Steinkauze bei BahnLog.

Die Vorträge vom Umwelt Forum Saar 2016 „Unternehmen & Naturschutz – Gegensatz oder Zukunftschance?“ stehen auf der Website der IHK Saarland ( www.saarland.ihk.de) zum Download bereit unter der Kennzahl 1859.

Auf dem Naturschutzpfad im Industriebetrieb

Zum ersten Mal tagte der IHK Ausschuss für Umwelt und Energie in Merzig bei der V&B Fliesen GmbH. Rund fünfzehn Teilnehmer aus Industriebetrieben sowie der Energie- und Umweltbranche waren zur Sitzung in der ehemaligen Direktorenvilla gekommen. Zuvor zeigte Gerhard Helfen, Leiter der Stabsstelle für Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit bei V&B Fliesen, den Teilnehmern aber noch die Fliesenfabrik und die Naturschutzprojekte auf dem Betriebsgelände.

Das Besondere: Die V&B Fliesen GmbH ist eines von nur ganz wenigen Industriebetrieben in Deutschland, bei denen junge Menschen ein freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren können. Daraus sind bereits tolle Ideen verwirklicht worden. Beispielsweise wurden alle Tier- und Pflanzenarten erfasst, die man auf dem Gelände ausfindig machen konnte. Hinweistafeln auf dem Gelände, eine Broschüre und eine Dokumentation im Internet konnten daraus entwickelt werden. So wird Mitarbeitern und Besuchern der Artenreichtum auf dem Industriegelände vor Augen geführt.

Weitere Informationen unter:  <http://www.respecting-nature.com/de/umwelt/>.

BUND

Bundeskabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Das Bundeskabinett hat Ende April 2016 die Entwürfe zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in nationales Recht beschlossen. Dabei handelt es sich um einen Gesetzes- und einen Verordnungsentwurf, mit denen jeweils mehrere bestehende Gesetze bzw. Verordnungen geändert werden sollen.

Der Entwurf des Artikelgesetzes enthält insbesondere neue Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren für sogenannte Störfallbetriebe und Vorgaben zum Gerichtszugang. Dafür soll es

Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) geben.

Der vom Kabinett beschlossene Verordnungsentwurf sieht Änderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und kleinere Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vor. Davon betroffen sind Regelungen in Bezug auf die Einstufung gefährlicher Stoffe, betriebliche Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und die behördliche Überwachung von Störfallbetrieben.

Die nun von der Regierung beschlossenen Entwürfe weichen in einigen Punkten wesentlich von den ursprünglichen Vorlagen des Bundesumweltministeriums ab. Umstritten waren bislang vor allem Regelungen zum sogenannten „Abstandsgebot“, die unter anderem Fragen zum Bestandsschutz für Anlagen aufwarfen. Dies hatte auch der DIHK in seiner Stellungnahme vom Juni 2015 kritisiert. Auf die hierfür vorgesehenen Änderungen des § 50 BImSchG wurde nun komplett verzichtet. Stattdessen soll im BImSchG eine Ermächtigungsgrundlage für eine neu zu schaffende Verwaltungsvorschrift („TA Abstand“) aufgenommen werden, die künftig bundeseinheitliche Maßstäbe für das Abstandsgebot vorgeben soll.

Des Weiteren wurde klargestellt, dass die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten keine Betreiberpflicht (im Sinne des Immissionsschutzrechtes) darstellt. Vielmehr soll das Abstandsgebot im Zusammenspiel mit anderen öffentlichen Interessen Teil der Abwägungsentscheidung der Bauplanungsbehörden sein.

Der DIHK bemängelt jedoch, dass der Gesetzentwurf nach wie vor keine ausdrückliche Bestandsschutzregelung für Anlagen enthält. Auch blieb die Kritik des DIHK und anderer an der Einführung eines Anzeigeverfahrens für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen und damit einhergehender Öffentlichkeitsbeteiligungen (über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus) in den neuen Entwürfen weitgehend unberücksichtigt.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum 01. Juni 2015 ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Die Seveso-III-Richtlinie hätte eigentlich zu diesem Datum in deutsches Recht umgesetzt sein müssen. Daher hat die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Mit einem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens bis Ende 2016 hofft die Bundesregierung nun, einer offiziellen Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof zu entgehen.

Quelle: DIHK

Bundesregierung beschließt Oberflächengewässerverordnung

Am 02. Mai 2016 hat das Bundeskabinett die überarbeitete Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) in der Fassung verabschiedet, die sich aus den Maßgaben des Bundesrates vom 18. März ergeben hat.

Die neue OGewV ergänzt und aktualisiert die bestehenden Anforderungen zur Einstufung, Darstellung und Überwachung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands von Oberflächengewässern.

Mit der Novellierung sollen in erster Linie neue EU-rechtliche Bestimmungen 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus will der Ordnungsgeber aber auch aktuellen fachlichen Entwicklungen und fortgeschrittenen Erkenntnissen, insbesondere aus Wissenschaft und Vollzug, Rechnung tragen.

Die biologischen, stofflichen und physikalischen Anforderungen an den „guten Zustand“ der Oberflächengewässer wurden den neuen EU-rechtlichen Vorgaben sowie den methodischen Leitlinien zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst.

Neue Orientierungswerte für den „guten Zustand“ im Hinblick auf den Salzgehalt, die Temperatur, die maximal zulässige Temperaturerhöhung und Nährstoffe sollen zudem die bundeseinheitliche Bewertung des Gewässerzustands verbessern.

Die neuen Werte und Vorschriften können spürbare Auswirkungen auf die Genehmigung von Nutzungen der Gewässer durch Unternehmen haben. Der DIHK hatte sich daher im Juni 2015 mit einer Stellungnahme in den Prozess eingebracht. Dabei wurden u. a. die vorgesehenen verschärften Anforderungen beim Arsenwert kritisiert. Darauf wurde offenbar reagiert, so dass man bei Arsen wieder zum Ursprungswert zurückgekehrt ist.

Einen ausführlichen Überblick über die Änderungen an der bisherigen OGeV sowie die zugrunde liegenden EU-Vorgaben bietet die Bundesratsdrucksache 627/15 auf den Seiten 1 bis 3. Der neue Verordnungstext findet sich unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0601-0700/627-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung in Kraft

Eine kleine Novelle der Abfallverzeichnisverordnung, die wie bisher alle Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen auflistet, ist am 10. März 2016 veröffentlicht worden und am Tag darauf in Kraft getreten. Anlass dafür ist die Anpassung des EU-weit geltenden Abfallverzeichnisses an das neue Chemikalienrecht (d. h. die Einstufung von Gefahrstoffen anhand der europäischen CLP-Verordnung).

Mit der fünfseitigen Änderungsverordnung wurde zum einen der einleitende Text im Vorfeld der langen Abfallauflistung an die neuen EU-Vorgaben angepasst. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde hier außerdem auf Drängen des Bundesrats in Ziffer 2.2.3 ein Verweis auf die europäische „POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe)“ aufgenommen: Wird einer der dort aufgelisteten Grenzwerte überschritten, ist der Abfall zumindest in Deutschland als „gefährlich“ einzustufen. Relevant ist dies vor allem für die Entsorgung von Dämmplatten aus Polystyrol- oder Polyurethan-Schäumen, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten (Hexabromcyclododecan). Diese Dämmplatten können ab sofort in Hausmüllverbrennungsanlagen nur dann noch entsorgt werden, wenn die Anlage über eine entsprechende Genehmigung auch für gefährliche Abfälle verfügt.

Auf Seite 4 und 5 der Änderungsverordnung wird aufgelistet, welche Abfallbezeichnungen geändert wurden, wobei es sich überwiegend um kleinere sprachliche Änderungen handelt. Neu aufgenommen wurden drei Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen im Bereich Aluminiumoxidherstellung und zum Thema Quecksilber, die in der Praxis voraussichtlich nur sehr selten vorkommen.

Nicht berücksichtigt wurden sonstige Ergänzungsvorschläge, zum Beispiel zur Einführung eigener Abfallschlüssel für Lithiumionenbatterien, da diese Abfallschlüssel dann nur in Deutschland und nicht in den anderen EU-Staaten gegolten hätten.

Der Verordnungstext kann per E-Mail bei der IHK ([✉ ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)) angefordert werden.

Bundeskabinett beschließt Änderungsgesetz zur Abfallverbringung

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften“ sollen in Anpassung an EU-Vorgaben illegale Verbringungen verschärft werden. Die Länder müssen bis zum 01. Januar 2017 Kontrollpläne erstellen. Anfang April 2016 hat das Bundeskabinett nach vorheriger Notifizierung durch die EU-Kommission den Gesetzentwurf zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Nun beraten noch Bundesrat und Bundestag darüber. Wesentliche Neuregelungen aufgrund der geplanten Änderung des Abfallverbringungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzesentwurfs) sind:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 1):

Die Änderung dient der Klarstellung, wie das in Anhang VII enthaltene Dokument auszufüllen und dass es zu unterzeichnen ist, sowie, dass sicherzustellen ist, dass ein so ausgefülltes und unterzeichnetes Dokument mitgeführt wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung von § 9 Abs. 4):

Die in § 9 Absatz 4 enthaltene Bitte zur Datenübermittlung zwischen Behörden soll auch elektronisch erfolgen können. Es handelt sich um eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung infolge des Normenscreenings im Rahmen des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“.

3. Nach Artikel 1 Nr. 4 (Änderung von § 11):

Anpassungen an geänderte Regelungen in der EU-Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006, da nun Makler und Händler separat hervorgehoben werden und da der Begriff „Anlagen“ durch den Begriff „Einrichtungen“ ersetzt wurde und somit klargestellt wurde, dass auch Einrichtungen wie z. B. Organisationen zu kontrollieren sind. Zum anderen wird klargestellt, dass die Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern auf der Grundlage von nach § 11a erstellten Kontrollplänen durchzuführen sind. Zudem haben Behörden die Befugnis, Nachweise zu ver-

langen, um festzustellen, ob es sich bei Stoffen oder Gegenständen, die befördert werden, nicht um Abfälle handelt, bzw. um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 steht. Dabei wird von den am Vollzug beteiligten Behörden die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bzw. die Verbringung von Abfällen als illegale Verbringung angesehen, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind, und gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 behandelt wird. Weiterhin wird klargestellt, dass die Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung auf der Grundlage von nach § 11a erstellten Kontrollplänen durchzuführen sind.

4. Nach Artikel 1 Nr. 5 (Einfügung von § 11a):

Einführung einer Pflicht für die Bundesländer, bis zum 1. Januar 2017 Kontrollpläne zu erstellen und diese regelmäßig zu überprüfen bzw. zu aktualisieren, wobei diese Pläne entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil von anderen Plänen (u. a. von Überwachungsplänen nach § 52 a BImSchG für Anlagen) ausgearbeitet werden können. Die Kontrollpläne müssen insbesondere auf einer Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen basieren. Mit der Risikobewertung soll unter anderem die erforderliche Mindestzahl von Kontrollen ermittelt werden, einschließlich Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Abfallverbringungen oder von der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung. Ein Kontrollplan muss bestimmte Elemente (wie z. B. Angaben zu den geplanten Kontrollen, einschließlich Angaben zu materiellen Kontrollen).

5. Nach Artikel 1 Nr. 6 (Änderung von § 12):

Die Änderung stellt u. a. klar, dass auch die Behörden in Deutschland bei der Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen untereinander zusammenarbeiten.

6. Nach Artikel 1 Nr. 9 (Änderung von § 18):

Einfügung von strafrechtlichen Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und von zusätzlichen Bußgeldtatbeständen für bestimmte Verstöße im Abfallverbringungsgesetz (z. B. Klarstellung, dass ein Verstoß vorliegt, wenn ein Begleitformular ausgehändigt wird, das nicht entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 ausgefüllt und unterzeichnet ist). Da illegale Verbringungen strafbewehrt sein müssen, wird das höchste Bußgeld wieder auf 50.000€ abgesenkt.

7. Nach Artikel 1 Nr. 10 (Einfügung der §§ 18a, 18b und 18c):

Mit der Einfügung der § 18a und § 18b werden strafrechtliche Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 im Abfallverbringungsgesetz eingefügt; damit wird die Sanktionsregelung des § 326 Abs. 2 Nr. 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz verlagert. Der neu eingeführte § 18a ist lex specialis zu § 326 Abs. 2 StGB. § 326 Abs. 2 StGB bezieht sich künftig – wie auch schon vor Inkrafttreten des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes – wieder nur auf bestimmte in § 326 Abs. 1 StGB aufgeführte gefährliche Abfälle und deckt auch Rechtsbereiche außerhalb der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ab, u.a. radioaktive Abfälle. § 18a enthält Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen gefährlicher Abfälle, § 18b im Fall illegaler Verbringungen nicht gefährlicher Abfälle. Auch in der Folge illegaler Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen können Leben oder Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder der Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden, andere Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsgefährdung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht werden oder der Tod eines anderen Menschen verursacht werden, z. B. dadurch, dass Altreifen, Kunststoffe oder Papier in der Landschaft oder einem Gebäude illegal abgelagert werden und durch Selbstentzündung in Brand geraten.

Streichung der Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz geplant

Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthält einen Prüfauftrag, wonach die Notwendigkeit des Heizwertkriteriums bis Ende 2016 erneut hinterfragt werden soll. Das Bundesumweltministerium legt dazu den Entwurf einer Gesetzesänderung vor, mit dem das Heizwertkriterium in § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG ersatzlos gestrichen werden soll. Betroffen sind vor allem Abfallerzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen sowie Betreiber von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen, die dann jeweils die beste Umweltoption (energetische/stoffliche Verwertung) ermitteln und begründen müssen.

Die bisherige Heizwertklausel besagt, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt (soweit der Vorrang oder Gleichrang der stofflichen oder energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt ist).

Diese pauschale Regelung widerspricht nach Einschätzung der EU-Kommission (und Teilen der deutschen Entsorgungswirtschaft) der fünfstufigen europäischen Abfallhierarchie, nach der die stoffliche Verwertung in der Regel Vorrang haben müsste. Auf der Grundlage eines neuen umfangreichen Gutachtens schließt sich die Bundesregierung nun offenbar dieser Rechtsauffassung de facto an.

Wenn die Heizwertklausel gestrichen wird, muss ein Abfallerzeuger ggf. im Einzelfall belegen, dass eine geplante energetische anstatt einer stofflichen Verwertung dieser gleichrangig ist bzw. die beste Umweltoption darstellt (z. B. aufgrund zu hoher Schadstoffgehalte). Dabei ist auch zu berücksichtigen, was technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Betroffen sind in erster Linie Abfälle aus der chemischen Industrie, außerdem ggf. Gewerbeabfälle, Kunststoffe, Altreifen, Sperrmüll und ähnliche Abfälle mit relativ hohem Heizwert. Zu betonen ist, dass eine energetische Verwertung durch die geplante Gesetzesänderung nicht generell untersagt, sondern nur im Einzelfall ggf. erschwert werden wird. Unklar ist noch, wie groß der Dokumentations- und Begründungsaufwand für Abfallerzeuger werden wird, da dies maßgeblich vom Vollzug abhängt.

Der Gesetzentwurf und die DIHK-Stellungnahme können ausschließlich per E-Mail bei der IHK Saarland ([✉ ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)) angefordert werden.

Vereinbarung zur kostenpflichtigen Abgabe von Kunststoff-Tragetaschen

Einzelhändler können sich an einer freiwilligen Vereinbarung beteiligen, mit der der Verbrauch an Kunststofftragetaschen verringert werden soll, indem sie nur noch gegen Entgelt abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung des Bundesumweltministeriums mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Damit sollen eine gesetzliche Verpflichtung vermieden und die Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie erfüllt werden. Jedes Handelsunternehmen kann selbst entscheiden, ob es die Vereinbarung mit unterzeichnet.

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich ein Unternehmen, Kunststofftragetaschen nur noch gegen ein „angemessenes“ Entgelt abzugeben, dessen konkrete Höhe frei wählbar ist. Ausgenommen sind „sehr leichte“ Tüten, die für lose

Alle Unterzeichner der Vereinbarung müssen außerdem die Anzahl, die Größe und das Gewicht ihrer abgegebenen kostenpflichtigen Verpackungen jährlich dokumentieren, wobei die Details hierzu noch bundesweit festgelegt werden. Größere teilnehmende Unternehmen müssen eine jährliche Gebühr an den HDE entrichten. Kleine und mittlere Unternehmen (maximal 250 Mitarbeiter, maximal 50 Millionen Euro Umsatz) sind von dieser Gebühr befreit, sofern sie maximal 10 Millionen Tüten pro Jahr an Endkunden abgeben.

Weitere Informationen, wie den Vereinbarungstext und das Beitrittsformular, sind erhältlich unter <http://www.einzelhandel.de/kunststofftueten>.

Bundestag beschließt Strommarktgesetz

Energiewende, Liberalisierung, Fortschreiten der Integration im Europäischen Strombinnenmarkt und sinkender Stromverbrauch sind die heutigen Rahmenbedingungen des Strommarktes. Das Strommarktgesetz setzt auf eine Stärkung des Preissignales, um die Versorgung auf Dauer sicherzustellen und die Flexibilität bei Nachfrage und Erzeugung zu erhöhen. Das Gesetz sieht auch eine ergänzende Rechtsgrundlage für die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV vor.

Grundtenor des Strommarktgesetzes ist eine Stärkung des Strompreissignals und der Flexibilisierung (Strommarkt 2.0). Die benötigten Erzeugungskapazitäten sollen sich über die Strompreise finanzieren, auf die Einrichtung des lange diskutierten Kapazitätsmarktes wird verzichtet.

- Die Bilanzkreisverantwortlichen werden über den Ausgleichsenergiemechanismus stärker dazu angehalten, zeit- und bedarfsgerecht Strom einzukaufen.

- Zudem werden Eintrittsbarrieren für Anbieter von Lastmanagementmaßnahmen und Erneuerbare-Energie-Anlagen in den Regelleistungsmarkt abgebaut.
- Zur Stärkung der Transparenz des Strommarktes sind ein Marktstammdatenregister und ein regelmäßiges Monitoring der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Entwicklung der europäischen Leistungsbilanz vorgesehen.
- Als zusätzliche Instrumente zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird eine Kapazitätsreserve im Umfang von 5 Prozent Jahreshöchstlast (4,4 GW) aufgebaut. In die Kapazitätsreserve integriert ist eine vorübergehende Sicherheitsbereitschaft durch ausgewählte Braunkohlekraftwerksblöcke, die sukzessive stillgelegt werden. Die Sicherheitsreserve ist ein Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele.

Zum Ausgleich der bestehenden Netzengpässe auf Ebene der Übertragungsnetze enthält das Strommarktgesetz folgende Maßnahmen:

- Verlängerung der Netzreserve über den 31. Dezember 2017 hinaus.
- Ergänzung der Netzreserve um neu zu errichtende Anlagen zur Netzstabilisierung in Süddeutschland im Umfang von maximal 2 GW bis 2025 (Netzstabilitätsanlagen).
- Berücksichtigung der Möglichkeit des Einspeisemanagements bei Erneuerbaren Energien für eine kosteneffiziente Netzplanung (Spitzenkappung von maximal drei Prozent).

Gegenüber der Fassung des Bundeskabinetts ergeben sich nur wenige grundsätzliche Änderungen. Ergänzung und Klarstellungen wurden u. a. vorgenommen für:

- Ergänzung einer Rechtsgrundlage (§ 24 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 5 EnWG) für den Umlagemechanismus zur Abwicklung der Netzentgeltreduzierungen nach § 19 Absatz 2 StromNEV. Die Rechtsgrundlage tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Sie ist erforderlich geworden, da der Bundesgerichtshof im April 2016 die Ende 2011 eingeführte § 19-Umlage aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen für nicht erklärt hatte.
- Die vorgesehene Abschaffung vermiedener Netzentgelte für Neuanlagen ab 2021 ist nicht mehr enthalten, da hierzu im zweiten Halbjahr 2016 eine umfassende Lösung verabschiedet werden soll.
- Für Speicher ist eine Regelung vorgesehen, durch die eine doppelte Belastung von solchem Strom, der wiedereingespeist wird, mit Netzentgelten verhindert werden soll. Speicher, die abgesehen von Speicherverlusten den gespeicherten Strom ausschließlich ins Netz zurückspeisen, erhalten ein reduziertes Leistungsnetzentgelt ohne Arbeitspreis.

Bereits am 08. Juni 2016 haben Deutschland und elf Nachbarstaaten in einer „Gemeinsame Erklärung zur regionalen Kooperation“ vereinbart, freie Preisbildung und grenzüberschreitenden Stromhandel auch in Zeiten von Knappheit und hohen Preisen im Binnenmarkt zu garantieren. Mit dieser Initiative, die vom Bundeswirtschaftsministerium ausgegangen ist, soll das Vertrauen in den Strommarkt 2.0 gestärkt werden.

Das Strommarktgesetz in der Kabinettsfassung findet sich unter:

 <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-strommarktes,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Die darüber hinaus beschlossenen Änderungen des Bundestages unter:

 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/089/1808915.pdf>.

Es folgen nun die Befassung durch den Bundesrat (nicht zustimmungspflichtig) und die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission.

BGH erklärt §19-Umlage für nichtig

Mit der §19-StromNEV-Umlage werden den Netzbetreibern durch individuelle Netzentgelte nach §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entgangene Netzentgelteinnahmen ausgeglichen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt den Umlagemechanismus für nichtig erklärt. Das Gericht sieht keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für diese Umlage im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Rückabwicklungen sind derzeit nicht auszuschließen.

Die Umlage war 2011 eingeführt worden, um die entgangenen Einnahmen durch atypische Netznutzung (§19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV) und gleichmäßige Netznutzung (§19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV) auszugleichen. Bereits im Herbst 2015 hatte der BGH die von 2011 bis 2013 geltende vollständige Netzentgeltbefreiung für den gleichmäßigen Strombezug für nichtig erklärt, da hierfür die Ermächtigungsgrundlage im EnWG fehlen würde. Die gleiche Begründung zog der Gerichtshof nun auch für den gesamten Umlagemechanismus seit 2011 heran. Nun ist die Politik gefordert, eine rechtssichere Lösung herzustellen.

Die Entscheidung (Az. EnVR 25/13) findet sich unter:  <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=58ac78bb347f07041d45c69b9b680432&nr=74821&pos=0&anz=1>.

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung geändert

Auf Basis der EU-Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (2010/30/EU) erlässt die EU-Kommission regelmäßig delegierte Verordnungen, die die Kennzeichnungspflichten für bestimmte Produktgruppen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz und ihrem Verbrauch an anderen Ressourcen festlegen. Zuletzt wurden vier solcher Rechtsakte u. a. für Wohnraumlüftungsgeräte, gewerbliche Kühltagsschränke, Festbrennstoffkessel und Einzelraumheizgeräte erlassen.

Die delegierten Verordnungen sind einschließlich der Pflichten für Lieferanten und Händler unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Ergänzend bedarf es aber nationaler Regelungen zur Marktüberwachung sowie zu Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen, die die Vollziehbarkeit der EU-Vorgaben durch die Bundesländer gewährleisten. Hierzu dienen das deutsche Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die darauf basierende Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV).

Vor dem Hintergrund der neuen produktspezifischen EU-Verordnungen hat das Bundeskabinett am 25. Mai 2016 die Änderung der EnVKV beschlossen. Dabei wurde vor allem der Ordnungswidrigkeitenkatalog hinsichtlich der Pflichten für Lieferanten und Händler in Bezug auf die neuen Produktgruppen erweitert. Die entsprechende Änderungsverordnung findet sich unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/dritte-verordnung-zur-aenderung-der-energieverbrauchskennzeichnungsverordnung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Eine gute Übersicht aller bislang von der Energieverbrauchskennzeichnung erfasster Produktgruppen und der dazugehörigen Verordnungen bietet das sogenannte EuP-Netzwerk unter  <http://www.eup-network.de/de/produktgruppen/uebersicht-energieverbrauchs-kennzeichnung/>.

Besondere Ausgleichsregel I: Neues BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Am 27. April 2016 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein neues Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen veröffentlicht, die einen Antrag auf die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2014 stellen wollen.

In diesem Merkblatt wurden Sachverhalte präzisiert, die in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten in der Rechtsprechung geführt hatten, wie bspw. der eigenständige Unternehmensteil, die Definition einer Abnahmestelle und die Neugründung bzw. Umstrukturierung/-wandlung von Unternehmen. Weiterhin stellt das Merkblatt klar, dass die Messung des Stromverbrauchs den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), das am 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist, unterliegt. Ferner wurde der Referentenentwurf zur Ermittlung der Stromkostenintensität vom 06. Januar 2016 in das Merkblatt eingearbeitet.

Einige Änderungen haben sich bzgl. der Antragsstellung ergeben. Bspw. ist die Übergangsregelung nach §103 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 (Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung) nicht mehr gültig. Diese berechnete Unternehmen, anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre gemäß § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014 zugrunde zu legen. Auch müssen antragstellende Unternehmen der Branchen nach Liste 1 Anlage 4 beachten, dass die Stromkostenintensität ab dem Kalenderjahr 2016 mit 17 Prozent einen Prozentpunkt höher sein muss als im Vorjahr.

Die Anforderungen an die nachzuweisende Zertifizierung haben sich nicht geändert. Um einen Antrag zur Begrenzung der EEG-Umlage nach §§63 ff. EEG 2014 stellen zu können, müssen Unternehmen mit einem Stromverbrauch ≥ 5 GWh weiterhin ein Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ein Energiemanage-

mentsystem nach ISO 50001 betreiben. Unternehmen mit einem Stromverbrauch <5 GWh reicht dafür ein Alternatives System im Regelverfahren nach §4 SpaEfV.

Download und weitere Informationen unter:

 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/merkblaetter/index.html.

Besondere Ausgleichsregel II: Neues BAFA-Hinweisblatt zur Durchschnittsstrompreisverordnung

Für die Antragstellung 2016 gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG werden nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten, sondern Durchschnittsstrompreise angewandt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat nun sein Hinweisblatt "Besondere Ausgleichsregelung: Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise" aktualisiert. Insbesondere wurde ein Abschnitt zu häufig gestellten Fragen ergänzt.

Im Kapitel zu den häufig gestellten Fragen äußert sich das BAFA zur Anwendung der Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV):

- Die DSPV schweigt sich z. B. darüber aus, wie die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle berechnet wird, wenn Angaben zur Jahreshöchstlast und/oder zur entnommenen elektrischen Arbeit nicht vorliegen. Laut BAFA muss das Unternehmen zunächst erklären, warum die Angaben nicht vorhanden sind. Für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden kann dann z. B. auf die Abrechnung des Schwesterunternehmens zurückgegriffen werden.
- Gleiches gilt auch für selbstständige Unternehmensteile (sUT), die ebenfalls nicht über eine eigene Netznutzungsrechnung für die beantragte Abnahmestelle verfügen. Sie können auf die Angaben aus der Abrechnung des Mutterunternehmens zurückgreifen.
- Für die Antragstellung von sUT müssen die Strombezugsmengen aller Abnahmestellen eingereicht werden, die zu diesem sUT gehören, auch wenn nicht für alle Abnahmestellen ein Begrenzungsantrag gestellt wird.
- Zudem werden Stromsteuererstattungen berücksichtigt, selbst wenn das Unternehmen den Spitzenausgleich gar nicht nutzt.
- Des Weiteren wird klargestellt, dass Abnahmestellen eines Unternehmens im Ausland nicht berücksichtigt werden.

Das Hinweisblatt findet sich unter:

 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/merkblaetter/merkblatt_stromkostenintensive_unternehmen.pdf.

Bundeskabinett beschließt Verordnung über abschaltbare Lasten

Das Bundeskabinett hat eine neue Verordnung der Bundesregierung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLAV) beschlossen. Die Verordnung soll, die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vorausgesetzt, mit Auslaufen der Vorgängerverordnung Anfang Juli in Kraft treten.

Mit der Novelle erfolgt eine Weiterentwicklung der Verfahren zur Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten. Abschaltbare Lasten werden neben dem Einsatz von Regelenergie von den Übertragungsnetzbetreibern zur Stabilisierung des Stromnetzes eingesetzt.

Mit der Novelle wird die Beschaffung zumindest stärker wettbewerblich ausgerichtet. Die Bereitstellung der Abschaltleistung wird wöchentlich ausgeschrieben. Durch die Absenkung der anzubietenden Mindestleistung (im EnWG § 13i Abs. 2 S. 4) und die Möglichkeit des Anschlusses der Anlage auf einen bis zu zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbundenen Anschlusspunkt wird eine breitere Beteiligung industrieller Lasten ermöglicht. Das grundsätzliche Risiko einer Kannibalisierung von Regelenergie- und Spotmärkten für die Erschließung von Flexibilitätsoptionen bleibt aber bestehen. Die neue Verordnung ist bis zum 1. Juli 2022 befristet.

Quelle: DIHK

REMIT-Meldepflichten bei Weiterverteilung von Energie an Dritte in Kundenanlagen

Seit dem 07. April 2016 unterliegen Energiehandelsgeschäfte der Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur. Unklar in der REMIT-Verordnung (Art. 8 Abs. 1) ist, ob auch die Weiterverteilung von Energie an Dritte in einer Kundenanlage darunter fällt. So fehlt z. B. ein Schwellenwert für Kleinmengen. Nach Auffassung der BNetzA kommt es auf die Ausgestaltung der Verträge an.

Grundsätzlich besteht für alle Verträge eine Meldepflicht, wenn die Schwelle von 600 GWh überschritten wird. Die Bundesnetzagentur sieht keine Meldepflicht, wenn in den Verträgen (wie z. B. dem Mietvertrag) die Energieversorgung lediglich eine Nebentätigkeit darstellt. Dann ist der Betreiber der Kundenanlage der Letztverbraucher der Energie und die Weiterleitung keine meldepflichtige Tätigkeit. Handelt es sich hingegen um reine Energieversorgungsverträge, ist der Standortbetreiber als Energiehändler anzusehen und der Beschaffungsvertrag daher meldepflichtig.

Hintergrund:

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (englisch: Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency - "REMIT") dient der Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten und trat am 28. Dezember 2011 in Kraft. Sie enthält Regelungen zur Marktüberwachung und weitreichende Datenmeldeverpflichtungen. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verbote und der Verpflichtung zur Offenlegung von Insider-Informationen nach der REMIT liegt bei der Bundesnetzagentur.

Quelle: DIHK

EnEV-Entwurf verzögert sich

Der für Anfang April angekündigte Referentenentwurf zur neuen Energieeinsparverordnung lässt weiter auf sich warten. Zum einen läuft noch die interministerielle Abstimmung. Zum anderen haben die Länder auf der Bauministerkonferenz am 13. April 2016 deutliche Nachbesserungen verlangt.

Im Grundsatz soll die anstehende Novellierung genutzt werden, um das Energieeinspargesetz, die Basis der EnEV, und das Erneuerbare Energien-Wärme-Gesetz in einem neuen Gesetz zusammenzuführen. Der europarechtlich geforderte Kern der Novelle wird die Einführung des Niedrigstenergiegebäude-Standards (Nearly zero emission building) sein. Nach diesen höchsten energetischen Anforderungen müssen ab 2021 neben Wohngebäuden auch gewerbliche Gebäude wie Bürogebäude, Hotels oder auch Produktionsgebäude errichtet werden. Das Anforderungsniveau könnte voraussichtlich um den heutigen KfW 55-Standard angesiedelt sein. Bei Wohngebäuden entspräche dies einem Primärenergieverbrauch von ca. 40 kWh/m²/a und 52 kWh/m²/a bei Nichtwohngebäuden. Im Zuge der Integration von EnEG und EEWärmeG sind Veränderungen bei den Zielgrößen für die energetischen Anforderungen nicht sehr wahrscheinlich. Die Hauptanforderung zum Primärenergieverbrauch in Verbindung mit den Nebenanforderungen für Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle sowie der Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme in neuen Gebäuden bleiben wohl erhalten. Weitergehende anlassbezogene Sanierungspflichten innerhalb der EnEV sind dem Vernehmen nach nicht geplant.

Die Bauminister kritisierten an diesen Eckpunkten vor allem, dass nicht abzusehen ist, wie mit den Vorschlägen die angestrebte „Optimierung einer hohen Klimaschutzwirkung mit wirtschaftlich vertretbaren Bau- und Bewirtschaftungskosten erreicht wird“. Dabei haben die Länder vor allem die notwendige Senkung der Baukosten (Baukostensenkungskommission) adressiert. Eine Verschärfung der energetischen Vorgaben, wie vom EU-Recht gefordert, wird damit indirekt in Zweifel gestellt. Weiterhin wurde angezweifelt, dass die Forderungen der Länder bezüglich Wirtschaftlichkeit, Technologieoffenheit und Vereinfachung erfüllt sind. Insbesondere Wirtschaftlichkeit und Technologieoffenheit sind auch die Leitkriterien, an denen die Wirtschaft die Novelle prüfen wird. Bezüglich der Umsetzung sollte zudem eine Hängepartie wie bei der letzten EnEV-Novellierung im Sinne der Planungssicherheit vermieden werden.

Quelle: DIHK

BNetzA bestätigt Netzreservebedarf für 2016/2017 sowie 2018/2019

Für den Winter 2016/2017 sieht die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Netzreservebedarf von 5.400 MW. Die dafür notwendigen Kraftwerke sind von den Übertragungsnetzbetreibern bereits kontrahiert. Für das

Winterhalbjahr 2018/2019 sieht die BNetzA demgegenüber einen deutlich gesunkenen Bedarf von 1.900 MW. Grundlage ist die Annahme und Empfehlung der BNetzA, dass die deutsch-österreichische Strompreiszone aufgespalten wird.

Die Netzreserve dient dazu, sicherzustellen, dass ausreichend Erzeugungskapazitäten für den Redispatch bei Überlastungen im Übertragungsnetz zur Verfügung stehen. Die Netzreserve kommt nur zum Einsatz, wenn der Bedarf nicht über am Markt agierende Kraftwerke gedeckt werden kann. Kritisch sind vorwiegend Situationen einer Einspeisung aus Windkraft bei gleichzeitig hoher Nachfrage.

Im vergangenen Jahr war die Bundesnetzagentur noch von einem Bedarf an Reserveleistung von 6.000 bis 7.700 MW für das kommende Winterhalbjahr ausgegangen. Grund für die Senkung des Bedarfs ist zum einen die erwartete Inbetriebnahme der Südwestkuppelleitung (Remptendorf - Redwitz) zum 1. Oktober 2016 und eine temporäre Öffnung der 220 kV-Kuppelleitung Vierraden-Krajnik (PL). Dies bedeutet nach Einschätzung der BNetzA jedoch keine nachhaltige Entspannung im deutschen Übertragungsnetz.

Für 2018/2019 sieht die BNetzA einen deutlich reduzierten Netzreservebedarf im Umfang von 1.900 MW. Hintergrund dafür ist neben erwarteten Fortschritten beim Netzausbau eine angenommene Einführung eines Engpassmanagements an der deutsch-österreichischen Grenze, also eine Auflösung der einheitlichen Strompreiszone. Damit sollen vereinzelt auftretende handelsseitige Exportspitzen, die aktuell zu Netzengpässen führen, entschärft werden. Ohne Einführung eines Engpassmanagements und ohne gesichertes Redispatch-Potenzial in Österreich schätzt die BNetzA den Bedarf an Netzreserve in Deutschland auf 6.300 bis 7.000 GW.

Da der Reservebedarf für 2018/2019 stark von der Einführung einer Engpassbewirtschaftung an der deutsch-österreichischen Grenze abhängt, sollen die Übertragungsnetzbetreiber das Interessenbekundungsverfahren in Vorbereitung auf die Kontrahierung von Kraftwerkskapazitäten für die Netzreserve noch nicht durchführen. Die Überprüfung des festgestellten Netzreservebedarfs wird spätestens im Frühjahr 2018 wiederholt.

Der Bericht umfasst auch vier Empfehlungen zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Einführung einer Engpassbewirtschaftung zwischen Österreich und Deutschland.

Der Bericht zur Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2016/2017 sowie das Jahr 2018/2019 findet sich auf der Internetseite der BNetzA unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/netzreserve-node.htm.

Endbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs

Seit Oktober 2015 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission intensiv gearbeitet und nun ihren Endbericht vorgelegt. Ziel war die Prüfung, wie die Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Entsorgung der radioaktiven Abfälle finanziert werden können, ohne die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich zu gefährden. Die Unternehmen sollen 23,3 Mrd. Euro in einen öffentlichen Fonds einzahlen, dafür entfällt die Haftung.

Die Kommission schlägt vor, die Aufgaben der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls und die dafür notwendigen Mittel dem Staat zur Sicherung zu übertragen. Alle anderen Aufgaben wie Stilllegung und Rückbau sollen weiter in der auch finanziellen Verantwortung der Unternehmen bleiben. Im Einzelnen würde dies insbesondere bedeuten:

Die Aufgaben der Zwischenlagerung, der Herstellung von Endlagergebinden der Abfälle aus der Wiederaufarbeitung sowie der Transporte aus den Zwischenlagern zum Endlager sollen auf den Staat übertragen werden sollen. Die für die finanzielle Sicherung notwendigen finanziellen Mittel i. H. v. 4,7 Mrd. Euro zuzüglich eines Risikozuschlags sollen ebenfalls auf den Staat übertragen werden.

Die finanziellen Mittel für die Auswahl, den Bau, den Betrieb und die Stilllegung der nuklearen Endlager sollen auf den Staat übertragen werden. Dabei handelt es sich um Werte i. H. v. 12,4 Mrd. Euro zuzüglich eines Risikozuschlags.

Übertragen werden sollen demnach 17,2 Mrd. Euro. Der Risikozuschlag in Höhe von rund 35 Prozent schließt die Lücke zwischen Rückstellungen und Kosten.

Die Summe von 23,3 Mrd. Euro soll in einen öffentlich-rechtlichen Fonds eingebracht werden. Mit der schrittweisen Zahlung des Risikozuschlags werden die Betreiber enthaftet.

Der Endbericht findet sich unter: <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen.did=764862.html> eine Zusammenfassung unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-der-expertenkommission-kernenergie-zusammenfassung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Entwurf einer Novelle des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vorgelegt, mit dem u. a. die Steuerbefreiung für Strom aus KWK-Anlagen und der EE-Eigenerzeugung angepasst und die Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff verlängert werden sollen. Der DIHK hat den Entwurf in einer Stellungnahme kommentiert.

Die Mehrzahl der bestehenden Steuerbegünstigungen sind als staatliche Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff AEUV eingestuft. Ihre Gewährung ist daher inzwischen an Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung die antragstellenden Unternehmen nachweisen müssen. Die Novelle soll auch der Konkretisierung und Umsetzung von Vorgaben aus dem europäischen Beihilferecht dienen.

Allgemein mangelt es dem Entwurf an Kohärenz zu bestehenden Regelungen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts und den energie- und umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung. Durch die im Entwurf enthaltenen Änderungen werden die wirtschaftlichen Bedingungen für den Bau und Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen weiter verschlechtert. Dies widerspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, effiziente KWK-Technologie und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

Im Einzelnen ist festzuhalten:

Steuerermäßigung für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff:

Die Steuerbegünstigung für LPG wird verlängert, allerdings abschmelzend ab 2019 und befristet auf drei Jahre. Die Steuerbegünstigung für CNG erfolgt bis Ende 2024 (abschmelzend ab 2022).

DIHK: Die Fortschreibung der Steuerermäßigung für Kraftstoffe aus Erdgas (CNG, LNG) und Autogas (LPG) ist sachgerecht, um den Markthochlauf von Fahrzeugen mit diesen Antriebstechnologien weiter zu unterstützen. Gleichzeitig schaffen der klare Zeithorizont und die gestaffelte Rückführung der Steuerbegünstigung eine verlässliche Planungsgrundlage für Verbraucher und Unternehmen.

Konkretisierung – Energie- und Stromsteuern als staatliche Beihilfen:

Durch die Einordnung von Energiesteuerbefreiungen und Energiesteuerentlastungen als staatliche Beihilfen i. S. d. Artikels 107 AEU ergibt sich, dass diese – um „Doppelbegünstigungen“ zu vermeiden – nur erfolgen können, wenn keine weiteren Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

DIHK: Ohne weitere Erläuterung ist nicht ersichtlich, was eine „Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten“ darstellt. Bei einem Festhalten an der Auslegung der europäischen Beihilfenvorgaben ist dringend eine eindeutige und abschließende Klarstellung der zu berücksichtigenden Betriebsbeihilfen vorzunehmen.

Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen und für Strom aus erneuerbaren Energieträgern:

Künftig soll die Steuerbefreiung für Strom aus Eigenerzeugungsanlagen nur bis zu einer elektrischen Nennleistung der Anlage von weniger als einem Megawatt erfolgen (bisher zwei MW). Die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern soll nur noch bis zu 20 Megawattstunden pro Kalenderjahr und Anlagenbetreiber möglich sein. Bei Überschreiten dieser Schwelle fiele die Steuer für den gesamten erzeugten und eigengenutzten Strom an. Für beide Fälle soll eine auch nur wirtschaftlich-bilanzielle Einspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung unterbunden und der Begriff des räumlichen Zusammenhangs verschärft werden.

DIHK: Aus Gründen des Vertrauensschutzes in die bereits erfolgten Investitionen sollte die Schwelle nicht herabgesetzt werden. Es sollte jedoch mindestens eine Übergangsfrist für die Betreiber betroffener Anlagen vorgesehen werden, da sich nachträglich die Grundlagen der Kalkulation für getätigte Investition erheblich ändern können. Nicht nachvollziehbar ist die geplante Begrenzung einer Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 8e StromStG-E. Die zusätzliche Begrenzung auf Strom im Umfang von

20 Megawatt pro Kalenderjahr und Anlagenbetreiber stellt eine Schlechterstellung solcher Anlagen gegenüber anderen Energieträgern dar.

Der Entwurf geht nun in die Ressortabstimmung und soll noch vor der Sommerpause im Bundeskabinett verabschiedet werden.

Gesetz zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Entwurf zur Neufassung des EMVG veröffentlicht. Das Gesetz regelt das Nebeneinander von elektrischen Geräten und Anlagen, die elektromagnetische Störungen verursachen oder durch sie beeinträchtigt werden können.

Das aktuelle EMVG stammt aus dem Jahr 2008. Es regelt das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von bestimmten elektrischen Geräten und Anlagen. Es baut dabei auf europaweit harmonisierten technischen Normen auf, die sicherstellen sollen, dass Betriebsmittel andere Geräte und Anlagen möglichst wenig stören und zugleich von diesen möglichst wenig gestört werden. Betroffen sind z. B. elektrische Maschinen, Hausgeräte, Funkanlagen oder Telekommunikationsnetze.

Das derzeit geltende EMVG wird durch die Neufassung neu strukturiert und an die bereits umgesetzten EU-Richtlinien im Bereich der Marktüberwachung und Produktsicherheit angeglichen. Vor allem soll es aber die Vorgaben der Richtlinie 2014/30/EU (weitgehend inhaltsgleich) in nationales Recht umsetzen.

Weiterführende Informationen sowie den Entwurf des neuen EMVG finden sich unter:

 <http://www.bmwi.de/DE/Themen/technologie,did=758332.html>.

Verkehr: Umweltminister befürworten blaue Plakette

Das April-Treffen der Länder-Umweltminister mit dem Bundesumweltministerium hat die gemeinsame Absicht ergeben, dass es Kommunen ermöglicht werden soll, eine sogenannte blaue Plakette einzuführen. Die neue Plakette eröffne zur Verringerung von Stickoxiden die Möglichkeit von lokalen Fahrbeschränkungen für Fahrzeuge unterhalb der Euro-6-Norm. Noch in diesem Jahr könne laut BMUB eine entsprechende Verordnung auf den Weg gebracht werden. In den Ländern selbst ist die Meinungsbildung allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Forderung einzelner Länder nach einer höheren Dieselsteuer ist dagegen vom Tisch. Keine Einigkeit bestand auch bei der Frage, ob aus Umweltschutzgründen generell Tempo 30 in Städten eingeführt werden soll.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

Was gilt im Chemikalienrecht als „Erzeugnis“?

Die EU-Chemikalienverordnung REACH unterscheidet zwischen Stoffen und Gemischen auf der einen Seite und Erzeugnissen auf der anderen Seite. Die wesentlichen Regelungen im Rahmen der Verordnung beziehen sich auf Stoffe und Gemische, aber auch Produzenten und Händler von Erzeugnissen haben bestimmte Pflichten zu erfüllen. Der REACH-CLP-Biozid-Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat deshalb seine Broschüre „REACH-Info 6“ aktualisiert. Sie trägt den Titel "Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler".

Neu eingearbeitet wurden die Konsequenzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu besonders besorgniserregenden Stoffen (auf Englisch abgekürzt mit: SVHC) in Erzeugnissen. Dabei ging es um die Frage, auf welche Bezugsgröße sich der Grenzwert von 0,1 Massenprozent bezieht. Der Europäische Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass ein Erzeugnis, auch wenn es in einem anderen Erzeugnis verbaut ist, seinen Erzeugnis-Charakter behält. Beispielsweise gelte für ein Fahrrad, dass sich der Grenzwert nicht auf das komplette Fahrrad, sondern auf einzeln verbaute Erzeugnisse wie den Sattel oder die Griffe oder die Pedale bezieht. Selbst Fahrradsattel oder Pedale müssen ihrerseits als zusammengesetzte Erzeugnisse angesehen

werden, die für die Frage nach der Bezugsgröße in die einzelnen Erzeugnisse weiter "zerlegt" werden müssen.

Die aktualisierte Broschüre „REACH-Info 6“ informiert darüber, welche Melde- und Informationspflichten aufgrund des Urteils auf Hersteller und Händler zukommen. Zudem geht sie auf die allgemeinen Pflichten unter REACH ein und gibt Hinweise, wie Informationen zu SVHC in einem Erzeugnis eingeholt werden können. Die Broschüre wurde unter  www.baua.de/publikationen veröffentlicht.

Daten des Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (E-PRTR) für 2014 veröffentlicht

Die EU-Kommission und die EU-Umweltagentur haben am 01. Juni 2016 die Daten zur Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen bestimmter Betriebe in Europa für das Jahr 2014 veröffentlicht. Ende 2016 möchte die EU-Kommission die Ergebnisse der Überprüfung der E-PRTR-Verordnung vorlegen.

Das European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) umfasst – in Form einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank – detaillierte Informationen über Schadstoffemissionen sowie die Verbringung schadstoffhaltiger Abfälle und Abwässer von ca. 33.000 europäischen Industrieanlagen. Seit 2006 müssen alle Betriebe, die eine Tätigkeit ausüben, die in Anlage I der europäischen E-PRTR-Verordnung gelistet ist, über ihre Emissionen berichten. Berichtspflichtig sind zum Beispiel Kraftwerke, Raffinerien, metallverarbeitende und Chemiebetriebe oder der Lebensmittelsektor, aber auch Deponien oder Kläranlagen.

In Deutschland haben 5.282 Betriebe ihre Daten für 2014 zu den Schadstoffen gemäß Anhang II der EU-Verordnung gemeldet. Damit gibt es in Deutschland die zweitmeisten berichtspflichtigen PRTR-Betriebe in der EU nach Großbritannien.

Im Online-Portal des deutschen Registers (thru.de), das vom Umweltbundesamt geführt wird und sich vom europäischen Register ableitet, findet sich eine inhaltliche Zusammenfassung über die deutschen Schadstoffmeldungen. (

 http://www.thru.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/01_Topthemen/PRTR-Daten_2014/TOP-Thema_neue_Daten_PRTR-2014.pdf)

Kernaussagen sind u. a.:

- Immer mehr Betriebe sind berichtspflichtig.
- Die meisten Betriebe sind wegen der Entsorgung gefährlicher Abfälle berichtspflichtig.
- Die Intensivtierhaltung meldet die meisten Luftemissionen (Ammoniak).
- Die Verbringung von Schadstoffen im Abwasser findet hauptsächlich durch die Lebensmittel- und die chemische Industrie statt.
- Die zehn wichtigsten Schadstoffe sind Kohlendioxid, Chloride, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide, Methan, TOC (Organischer Kohlenstoff), Gesamtstickstoff, NMVOC (flüchtige organische Verbindungen) und Ammoniak.

Bis zum Oktober 2015 lief im Rahmen eines „Fitness Checks“ der E-PRTR-Verordnung eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission hinsichtlich einer möglichen Überarbeitung der EU-Verordnung. Für Dezember 2016 ist die Fertigstellung und Veröffentlichung des abschließenden Berichts der EU-Kommission zum Fitness Check geplant.

Weitere Informationen zum E-PRTR sowie zur deutschen Umsetzung finden sich unter:

 <http://www.bmub.bund.de/themen/umweltinformation-bildung/umweltinformation/schadstoffregister/>

Emissionsbeschränkungen für mobile Maschinen

Im Oktober 2014 hatte die EU-Kommission im Rahmen ihres Programms „Saubere Luft für Europa“ eine neue Verordnung mit strengeren Emissionsgrenzwerten ab 2018 für Verbrennungsmotoren mobiler Maschinen und Geräte, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind, vorgeschlagen. Die Verordnung steht nun kurz vor der Verabschiedung.

Von Rasenmähern und Kettensägen über Bagger und Erntemaschinen bis hin zu Lokomotiven und Binnenschiffen ist eine Vielzahl von Maschinen betroffen. Bislang sind diese Motoren nach EU-

Kommissionsangaben für 15 Prozent des Ausstoßes an Stickoxiden sowie für fünf Prozent der Feinstaubemissionen in der EU verantwortlich. Neben diesen beiden Schadstoffen regelt die neue Verordnung die Emissionen von Kohlenwasserstoffen sowie Kohlenmonoxiden.

Die nun erreichte Einigung bestätigt weitgehend den EU-Kommissionsvorschlag. Die Emissionsgrenzwerte für neu auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte Motoren und darauf basierende EU-Typgenehmigungsverfahren werden schrittweise zwischen 2018 und 2020 verbindlich. Bis Ende 2020 soll die EU-Kommission dann eine nochmalige Verschärfung der Grenzwerte prüfen.

Abgewichen vom EU-Kommissionsvorschlag sind die Verhandlungspartner im Hinblick auf weniger strenge Vorgaben für den Ausstoß von Stickoxiden bei Binnenschiffen. Zudem soll die EU-Kommission bis Ende 2018 die Einführung verpflichtender Nachrüstungen für alte Maschinen prüfen.

Die Pressemitteilung des Rates (auf Englisch) findet sich unter:

 http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/04/06-non-road-combustion-engines/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Non-road+combustion+engines%3a+reduced+pollutant+emission+limits.

Verwendung von Blei in Fahrzeugen wird eingeschränkt

Automobilzulieferer müssen die Stoffverwendungsverbote der Altfahrzeugverordnung beachten, da diese auch das Inverkehrbringen von Neufahrzeugen regelt. Die zugrundeliegende EU-Altfahrzeug-Richtlinie wurde im Mai 2016 geringfügig geändert. Diese enthält (überwiegend befristete) Ausnahmen von den generellen Stoffverwendungsverböten, die fortlaufend auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Aufgrund dieser Prüfungen werden nun folgende Ausnahmen gestrichen bzw. befristet:

8h. Blei in Lötmitteln zur Befestigung von Wärmeverteilern an Kühlkörpern in Halbleitermodulen mit einer Chipgröße von mindestens 1 cm² Projektionsfläche und einer Nennstromdichte von mindestens 1 A/mm² Siliziumchipfläche (nur noch zulässig für vor dem 01. Januar 2016 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge)

8j. Blei in Lötmitteln zum Löten von Verbundglas (nur noch zulässig für vor dem 01. Januar 2020 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge)

10d. Blei in dielektrischen Keramikwerkstoffen von Kondensatoren, die bei den Sensoren von Ultraschallsystemen temperaturbedingte Abweichungen ausgleichen (nur noch zulässig für vor dem 01. Januar 2017 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge)

Außerdem wurde eine Reihe von neuen Prüfaufträgen bis 2019 aufgenommen. Den sechsseitigen Text der Richtlinie (EU) 2016/774 vom 18. Mai 2016 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge finden sich im EU-Amtsblatt.

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0774&from=DE>)

Generell reglementiert ist der Einsatz von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom. Die deutsche Altfahrzeugverordnung enthält in ihrem § 8 einen gleitenden Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung der EU-Altfahrzeugrichtlinie und muss deshalb nicht eigens angepasst werden.

EU-Kommission will bessere Umsetzung der EU-Umweltgesetzgebung erreichen

Die EU-Kommission hat Mitte März 2016 den Entwurf eines Fahrplans zur besseren Umsetzung der EU-Umweltgesetzgebung vorgelegt. Alle zwei Jahre will sie künftig Berichte zum Stand der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten erstellen.

Seit langem wird von vielen Seiten die mangelnde und ungleiche nationale Umsetzung der umweltrechtlichen Vorgaben aus Brüssel und die damit häufig einhergehende Wettbewerbsverzerrung im EU-Binnenmarkt kritisiert. Auch der DIHK hat in seinen Europapolitischen Positionen wiederholt gefordert, dass der Fokus der europäischen Umweltpolitik auf der gleichartigen Um- und Durchsetzung bestehenden Rechts in allen Mitgliedsländern liegen muss, anstatt immer neue Gesetze zu erlassen, die womöglich wiederum mangelhaft implementiert werden.

Im Umweltbereich gibt es die meisten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Mitgliedstaaten überhaupt. 2014 waren es 322 und Ende 2015 immerhin noch 286 Verfahren, vor allem in den Bereichen

Gewässerschutz, Abfallbehandlung, Naturschutz und Luftreinhaltung. Auf Deutschland entfielen dabei 15 Fälle.

Die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission scheint sich dieser Problematik nun anzunehmen. Sie plant, bis Ende 2016 ein Überprüfungssystem einzurichten, das die Einhaltung der EU-Umweltgesetzgebung verbessern soll. Alle zwei Jahre möchte sie zukünftig Berichte zum nationalen Umsetzungsstand für alle 28 EU-Staaten erstellen. Darauf aufbauend sollen Umsetzungsdefizite mit den nationalen Behörden erörtert und möglichst beseitigt werden, ohne dass es zu Vertragsverletzungsverfahren kommt.

Quelle: DIHK

Bericht der EU-Kommission zur Kernenergie in der EU

Die EU-Kommission hat am 04. April 2016 eine Analyse zur Nutzung der Kernenergie in Europa veröffentlicht. Die Mitteilung über das sogenannte Nuclear Illustrative Programme (PINIC) zeichnet ein Gesamtbild über den Lebenszyklus der Kernenergie: von der Brennstoffherstellung hin zur Stilllegung und Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Laut dem neuen Bericht (<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-177-EN-F1-1.PDF>) gibt es aktuell in 14 EU-Ländern 129 Kernkraftwerke mit einer Gesamterzeugungskapazität von 120 GWe und einem durchschnittlichen Betriebsalter von 30 Jahren. Von insgesamt 89 nicht mehr im Betrieb befindlichen Kraftwerken sind drei Anlagen (in Deutschland) vollständig stillgelegt worden. Sieben Länder planen momentan den Bau neuer Kraftwerke, in Finnland, Frankreich und der Slowakei wurde bereits mit dem Bau begonnen. Großbritannien hat jüngst seinen Ausstieg aus der Kohle bis 2025 verkündet und plant die entstehende Lücke vorrangig mit neuen Gas- und Kernkraftkapazitäten zu füllen.

Vor dem Hintergrund der nationalen Kernenergiepolitiken misst die EU-Kommission der Kernenergie in Europa auch in den nächsten Jahrzehnten eine große Bedeutung bei. Jedoch macht sie zugleich deutlich, dass die Länder, die Kernkraft als Teil ihres Energiemixes nutzen, den weltweit höchsten Standards für technische Sicherheit, die Entsorgung von Abfällen und die Nichtverbreitung von Kernmaterial unterliegen.

Derzeit hat die Kernenergie einen Anteil von rund 27 Prozent am europäischen Strommix. Um die Kernstromerzeugung über 2050 hinaus auf einem Niveau von 95 bis 105 GWe zu halten, wären in den nächsten 35 Jahren Investitionen in Höhe von 350 bis 450 Milliarden Euro in neue Anlagen nötig. Den Finanzbedarf für den sicheren Betrieb bestehender Anlagen beziffert die EU-Kommission bis zum Jahr 2030 auf 45 bis 50 Mrd. Euro. Die geschätzten Kosten für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle belaufen sich bis zum Jahr 2050 Schätzungen zufolge auf 253 Mrd. Euro.

Neben der Mitteilung über das PINIC hat die EU-Kommission am selben Tag eine Empfehlung (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EN_ACT_part1_v6_1.pdf) für die Anwendung von Art. 103 des EURATOM-Vertrags vorgelegt. In Anlehnung an die neuen Richtlinien über nukleare Sicherheit und die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle gibt sie näheren Aufschluss über die Anforderungen an Kernenergieabkommen mit Drittländern. Zusätzlich sieht die Empfehlung vor, dass die Mitgliedstaaten die EU-Kommission vor Abschluss solcher Abkommen um Stellungnahme ersuchen.

Hintergrund:

PINIC beruht auf einer Verpflichtung nach Art. 40 des EURATOM-Vertrags. Neben öffentlich zugänglichen Daten (z. B. von der OECD, der Internationalen Energieagentur oder der Internationalen Atomenergie-Organisation) beruht die Analyse auch auf Informationen aus den Mitgliedstaaten.

Weitere Informationen zur Nutzung der Kernenergie in Europa findet sich unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EN_autre_document_travail_service_part1_v10.pdf.

EU-Kommission genehmigt deutsche Braunkohlereserve

Die EU-Kommission hat am 27. Mai 2016 Beihilfen im Umfang von 1,6 Mrd. Euro für die schrittweise Stilllegung von acht deutschen Braunkohlekraftwerksblöcken genehmigt: Die Maßnahme helfe Deutschland, sein Klimaziel zu erreichen, ohne den Wettbewerb im Strombinnenmarkt übermäßig zu verfälschen.

Gegenstand der sogenannten Sicherheitsbereitschaft sind Braunkohleblöcke von RWE, Vattenfall und MI-BRAG mit einer Gesamtleistung von 2,7 Gigawatt. Sie werden ab 2016 schrittweise aus dem Markt genommen und zunächst vorläufig, später endgültig stillgelegt. Für die Sicherheitsbereitschaft und Stilllegung erhalten die Betreiber einen Ausgleich. Dafür fallen sieben Jahre lang rund 230 Mio. Euro jährlich an.

Die Sicherheitsbereitschaft hatte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) im November 2015 parallel zum nationalen Gesetzgebungsverfahren zum Strommarktdesign beihilferechtlich bei der EU-Kommission notifiziert. Mit der nun erfolgten Entscheidung könne das nationale Gesetzgebungsverfahren zügig abgeschlossen werden, so Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der EU-Kommission war, dass die Maßnahme Deutschland bei der Erreichung seines CO₂-Reduktionsziels deutlich voranbringt. Sobald alle acht Blöcke im Jahr 2020 in der Sicherheitsbereitschaft sind, können laut BMWi CO₂-Reduktionen von elf bis 12,5 Mio. Tonnen pro Jahr erzielt werden. Das sind mehr als die Hälfte des Beitrags, der nach Aussagen der Bundesregierung noch geleistet werden muss, um das Ziel, die Emissionen bis 2020 um 40 Prozent zu senken, zu erfüllen.

Zudem kommt die EU-Kommission zu dem Schluss, dass die Vergütung den Anlagenbetreibern gegenüber Wettbewerbern keinen ungerechtfertigten Vorteil verschaffe, da sie im Wesentlichen auf dem Gewinn basiere, den die Betreiber erzielen würden, wenn sie weitere vier Jahre auf dem Strommarkt tätig wären – womit die durchschnittliche erwartete Lebensdauer der Anlagen noch nicht ausgeschöpft wäre. Etwaige beihilfebedingte Wettbewerbsverfälschungen würden durch die entstehenden Umweltvorteile ausgeglichen.

Die öffentliche Version der EU-Kommissionsentscheidung mit allen Entscheidungsgründen ist noch nicht verfügbar, kann jedoch in Kürze unter der Nummer SA.42536 im Register der Generaldirektion Wettbewerb abgerufen werden ( <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>).

EuG bestätigt EU-Kommission: EEG 2012 umfasste staatliche Beihilfen

Am 10. Mai 2016 hat das Gericht (EuG) die Klage Deutschlands gegen den Beschluss der EU-Kommission vom 25. November 2014 abgewiesen. In dem Beschluss stufte die EU-Kommission die Förderung von EE-Anlagen sowie die Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen als genehmigungsbedürftige staatliche Beihilfen ein.

EuG-Urteil zu EEG 2012:

In dem Beschluss vom 25. November 2014 hatte die EU-Kommission die Förderung von EE-Anlagen und die Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen nach dem EEG 2012 als staatliche Beihilfe eingestuft, die bei der EU-Kommission genehmigungspflichtig sind. Allerdings hatte die EU-Kommission die Förderung erneuerbarer Energien über den EEG-Umlagemechanismus und auch den überwiegenden Teil der Teilbefreiungen stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage genehmigt. Lediglich ein kleiner Teil der in den Jahren 2013 und 2014 erfolgten Begrenzungen war nach Einschätzung der EU-Kommission höher als nach den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) zulässig. In dem Beschluss wurden die Teilrückforderungen ausdrücklich angeordnet und die Berechnungsmethode festgelegt. Die Rückzahlungen in Höhe von ca. 30 Millionen Euro wurden über das BAFA direkt mit den betroffenen Unternehmen abgewickelt.

Deutschland hatte trotz der Einigung Klage eingereicht, weil sie die Grundfrage, ob es sich überhaupt um staatliche Beihilfen handelt und damit eine Genehmigung der EU-Kommission einzuholen ist, geklärt haben wollte. Mit dem Urteil weist das Gericht jedoch alle Argumente zurück, mit denen Deutschland die Nichtigerklärung des EU-Kommissionsbeschlusses erwirken wollte. Die EU-Kommission habe zu Recht angenommen, dass die Verringerung der EEG-Umlage den stromintensiven Unternehmen einen Vorteil im Sinne der EU-Beihilfavorschriften verschaffte und dass im Rahmen des EEG 2012 staatliche Mittel zum Einsatz kamen. So seien die aus dem EEG 2012 resultierenden Umlagemechanismen hauptsächlich das Ergebnis der Umsetzung einer vom Staat festgelegten Politik zur Förderung erneuerbarer Energien unter Nutzung staatlicher Mittel.

EEG 2014:

Klagebestand war ausschließlich das EEG in seiner Fassung von 2012. Das gegenwärtig geltende EEG 2014, das die EU-Kommission bereits im Sommer 2014 beihilferechtlich genehmigt hat, ist durch die heutige Entscheidung des EuG nicht betroffen. Die Einigung hierüber war zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission damals – unter Wahrung der divergierenden Rechtsauffassungen über den Beihilfecharakter

ter der deutschen EE-Förderung – erfolgt. Maßgeblich für die Ausgestaltung des EEG 2014 waren die Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) der EU-Kommission.

In dem Zusammenhang einigten sich die Parteien auch darauf, dass die stromintensiven Unternehmen nur einen Teil der in 2013 und 2014 gewährten Teilbefreiungen von der EEG-Umlage nachzahlen müssen. Die beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2014 erging unter der Voraussetzung, dass Deutschland seine EE-Ausschreibungen im Umfang von fünf Prozent der neu zu installierenden EE-Leistung auch für ausländische EE-Anlagen öffnet – eine Forderung der das BMWi derzeit gesetzgeberisch nachgeht.

DHK-Einschätzung:

- Das Urteil kommt nicht überraschend, auch wenn die Bundesregierung auf Basis der EU-Verträge und der früheren Rechtsprechung gute Argumente dafür hatte, dass es sich nicht um eine Beihilfe handelt.
- Sowohl die EU-Kommission als auch das EuG tendieren in den letzten Jahren dazu, den Beihilfegriff weit auszulegen, um auf diesem Weg Einfluss auf nationale Politik zu nehmen, wo ein gemeinsames Vorgehen durch den europäischen Gesetzgeber noch auf sich warten lässt. Auf diesem Weg nehmen sie Einfluss auch auf die Ausgestaltung des EE-Förderregimes in Deutschland.
- Die konkreten Auswirkungen des Urteils sind gering, da das BMWi wegen der divergierenden Rechtsauffassungen bereits frühzeitig mit der EU-Kommission in Austausch getreten ist, um eine Lösung zu finden, die die Vereinbarkeit des geltenden EEG mit dem EU-Beihilferecht sicherstellt.
- Gut ist, dass das EEG eine erlaubte Beihilfe darstellt: Das betrifft sowohl die Förderung erneuerbarer Energien als auch die Teilbefreiungen für stromintensive Unternehmen (Besondere Ausgleichsregelung).
- Es hat sich als richtig erwiesen, dass die Bundesregierung das EEG 2014 auf Basis der EEAG beihilferechtlich von der EU-Kommission genehmigen hat lassen und mit dem EEG 2016 die Förderung auf Ausschreibungen umstellt.
- Da das EEG seitens der EU-Institutionen als eine Beihilfe eingeordnet wird, sollte jetzt über alternative Vermarktungsmodelle nachgedacht und die Vergabe von Grünstromzertifikaten ausgeweitet werden.
- Zudem öffnet das Urteil die Tür, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten für Teile der EEG-Umlage nachzudenken, die natürlich den EEAG entsprechen müssen.

Nächste Schritte:

Das Bundeswirtschaftsministerium wird das Urteil nun eingehend auswerten und prüfen, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Grundsätzlich kann gegen erstinstanzliche Urteile des EuG innerhalb von zwei Monaten ein Rechtsmittel zum EuGH eingelegt werden. Noch beim Gericht anhängige Klagen verschiedener Unternehmen waren bis zur Verkündung des Urteils des Gerichts ausgesetzt gewesen.

Weitere Informationen:

Die Pressemitteilung zum Urteil findet sich unter:

 <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-05/cp160049de.pdf>.

Das Urteil findet sich unter:

 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=177881&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=428773>.

Sektoranalyse zu Kapazitätsmechanismen

Am 13. April 2016 hat die Generaldirektion Wettbewerb erste Ergebnisse der vor einem Jahr in 11 Mitgliedstaaten – darunter Deutschland, Frankreich und Polen – eingeleiteten Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen vorgelegt. Kapazitätsmechanismen entlohnen die Vorhaltung gesicherter Kraftwerksleistung, die im Zuge des wachsenden Anteils fluktuierender erneuerbarer Energien stark abgenommen hat.

Zählt man alle bereits bestehenden sowie geplanten Kapazitätsmechanismen zusammen, kommt man auf 28 teils sehr unterschiedliche Systeme. Die in insgesamt 8 Ländern meist angewandte Regelung ist die strategische Reserve. Eine solche Reserve umfasst in der Regel Kraftwerke, die nicht am Strommarkt teilnehmen, sondern auf Anweisung der Netzbetreiber nur bei Stromengpässen eingesetzt werden.

In ihrem Bericht kritisiert die EU-Kommission, dass viele Kapazitätsmechanismen entworfen wurden, ohne dass vorher ein Versorgungsstandard festgelegt wurde, auf dessen Grundlage deren Einführung hätte gerechtfertigt werden können. Zudem führen rein nationale Kapazitätsmechanismen dazu, dass europaweit in der Summe mehr Stromerzeugungskapazitäten vorgehalten werden als bei besserer Nutzung des grenzüberschreitenden Stromhandels erforderlich wären.

Anstelle von Kapazitätsmechanismen schlägt die EU-Kommission die Beseitigung regulatorischer Hindernisse vor. Meinen tut sie damit insbesondere nationale Strompreisobergrenzen wie sie z. B. in Frankreich bestehen. Der DIHK teilt diese Meinung: Die freie Preisbildung ist wichtig, damit die europaweit wirtschaftlichsten Flexibilitäten – bei Erzeugern, Nachfragern und durch Speicher – zum Einsatz kommen und so Versorgungssicherheit auch bei einem hohen Erneuerbaren-Anteil gewährleistet werden kann. Kapazitätsmechanismen sollten nur Ultima Ratio bei gravierenden Engpässen sein, müssen europäisch koordiniert und zeitlich begrenzt werden.

Quelle: DIHK

Emissionshandel: Sektorübergreifender Korrekturfaktor (CSCF) für 2018-20 wird neu bestimmt

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) Fehler bei der Berechnung der jährlichen Höchstmenge an kostenlosen Zertifikaten für den Zeitraum 2013-2020 feststellte und die EU-Kommission auf Grund dessen in seinem Urteil vom 28. April aufforderte, den sektorübergreifenden Korrekturfaktor (CSCF) binnen 10 Monaten neu zu berechnen, hat die Generaldirektion Klima nun bekannt gegeben, den CSCF für 2018 - 2020 zu korrigieren.

Dadurch, dass die gemäß der EU-Zertifikateobergrenze zulässige Höchstmenge an kostenlosen Zertifikaten im Jahr 2013 von der Kommission zu hoch angesetzt wurde, wird der CSCF verschärft werden müssen. Dies wird zu einer geringeren kostenlosen Zuteilung an die Industrie und im Gegenzug zu einem höheren Auktionsvolumen ab 2018 führen. Nach 2020 wird sich die Berechnung von Höchstmenge und CSCF einfacher gestalten, da der Auktionsteil voraussichtlich auf eine bestimmte Zertifikatenumenge festgesetzt wird. Wann mit der Veröffentlichung des korrigierten Korrekturfaktors zu rechnen ist, ist noch unklar.

Das EuGH-Urteil von April findet sich unter: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/cp160047de.pdf>.

EP-Industrierausschuss positioniert sich zur Revision der ETS-Richtlinie

Mitte Mai hat der im Industrierausschuss des EU-Parlaments (ITRE) verantwortliche Berichterstatter Fredrick Federley (ALDE/SE) seinen Entwurf einer Stellungnahme zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie (ETS-RL) vorgelegt.

Eigentlich ist der Umweltausschuss (ENVI) federführend mit der Entwicklung der Position des EU-Parlaments im Gesetzgebungsverfahren mit dem Rat betraut. Allerdings hat ITRE Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der künftigen carbon leakage-Regeln und des Innovationsfonds. Der Entwurf der ITRE-Stellungnahme nimmt, wie dies üblich ist, direkt Bezug zum Legislativvorschlag der EU-Kommission.

Zu den wichtigsten Forderungen gehören:

- regelmäßige Überprüfung des Zusammenspiels zwischen dem ETS und anderen klima-, luft- und energierelevanten EU-Politiken zur Vermeidung negativer Wechselwirkungen
- Abstimmung nationaler Maßnahmen zur Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten mit der EU-Kommission und entsprechende Zurückhaltung/Löschung von Zertifikaten
- ETS-Revisionsklausel zur Anpassung der Reduktionsziele und der carbon leakage-Kriterien an den durch das Paris Agreement vorgegebenen NDC-Zyklus
- Zweckbindung von 50 bis 75 Prozent der ETS-Erlöse für Klimaschutzmaßnahmen
- Bestimmung der kostenlosen Zuteilung auf Basis eines „tiered approach“, d. h. Sektoren werden in drei verschiedene carbon leakage-Risikogruppen eingeteilt und erhalten entweder bis zu 100, 80 oder 60 Prozent ihrer Zertifikate kostenlos

- Streichung der qualitativen Bewertung des carbon leakage-Risikos
- Lockerung der jährlichen Mindestanpassung der Benchmarks von 0,5 auf 0,3 Prozent
- stärkere Harmonisierung der Kompensationsregeln für indirektes carbon leakage, einschließlich Vorschriften, ab welchem Zertifikatspreis wie hoch kompensiert werden darf
- Vergrößerung des Innovationsfonds um zusätzliche 150 Mio. Emissionsberechtigungen auf 550 Mio.
- dynamischere Anpassung der kostenlosen Zuteilung an Produktionsänderungen
- Vergrößerung der Reserve für neue Marktteilnehmer und Produktionserweiterungen um zusätzliche rd. 65 Mio. Berechtigungen auf 465 Mio.
- Zugang zum Innovationsfonds für bahnbrechende Technologien mit großem THG-Reduktionspotenzial (20 Prozent unter dem Benchmarkwert)
- Verringerung der Verwaltungslasten, insbesondere für Kleinemittenten und KMU

Aus DIHK-Sicht besonders kritisch sind der „tiered approach“, die Streichung der qualitativen carbon leakage-Bewertung sowie die Harmonisierung der Regeln für die Kompensation von indirektem carbon leakage. Auch die pauschale jährliche Anpassung der für die kostenlose Zuteilung maßgeblichen Benchmarks muss in Frage gestellt werden.

Der Berichtsentwurf findet sich unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-582.103%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>.

EP-Umweltausschuss zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie (ETS-RL)

Der im Umweltausschuss (ENVI) des EU-Parlaments verantwortliche Berichterstatter Ian Duncan (ECR/UK) hat ebenfalls seinen Berichtsentwurf zur Revision der ETS-RL vorgelegt. Der Bericht erscheint einige Wochen nachdem Fredrick Federley (ALDE/SE), Berichterstatter im Industrieausschuss (ITRE), den Entwurf einer Stellungnahme veröffentlichte.

Die wichtigsten Punkte des Duncan-Berichts im Überblick:

„Ambition“:

- Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors von derzeit 1,74 auf 2,2 Prozent (wie im EU-Kommissionsvorschlag vom 15. Juli 2015)
- Einführung einer Revisionsklausel, um den Reduktionsfaktor nach dem in Paris beschlossenen ersten globalen „stocktake“ im Jahr 2023 anzupassen
- Jährliche Überprüfung von Wechselwirkungen zwischen EU-Energie- und Klimazielen sowie europäischen und nationalen Zielen
- Möglichkeit für Mitgliedstaaten, alle zwei Jahre Zertifikate, die durch unilaterale zusätzliche Reduktionsminderungen im Stromsektor frei geworden sind, in die Marktstabilitätsreserve zu überführen

Carbon Leakage:

Um das Risiko für das Greifen des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF) zu minimieren, schlägt Duncan folgende Maßnahmen vor:

- Bestimmung des carbon leakage-Risikos auf Basis des Produkts aus Handels- und Emissionsintensität; im Gegensatz zum EU-Kommissionsvorschlag soll es jedoch vier (nicht nur zwei) verschiedene Risikogruppen geben (tiered approach), sodass Sektoren und Teilsektoren entweder 100 Prozent (wenn Produkt $\geq 1,6$), 75 Prozent ($\geq 0,9$), 50 Prozent ($\geq 0,15$) oder 30 Prozent ($< 0,15$) ihrer Zertifikate kostenlos erhalten
- Für Sektoren und Teilsektoren, die bis zu 10 Prozent unter diesen Schwellenwerten liegen, soll es weiterhin die Möglichkeit einer qualitativen Bewertung geben
- Jährliche Mindestanpassung der sektorspezifischen Benchmarks um 0,3 Prozent (KOM: 0,5 Prozent)
- Bei Greifen des CSCF sollen 2 Prozentpunkte des Auktionsanteils der Menge der kostenlosen Zertifikate zugeführt werden

- Möglichkeit Sektoren und Teilsektoren unabhängig vom NACE-4 Code zu bewerten

Indirekte Kosten:

- Beibehaltung des status quo, d. h. Mitgliedstaaten bleibt Kompensierung indirekter Kosten freigestellt

Dynamische Allokation:

- Dynamische Anpassung der kostenlosen Zuteilung bei Produktionsabweichungen von 10 Prozent nach unten und oben

Kleinemittenten:

- Anhebung der Schwellenwerte zur Befreiung von Kleinemittenten von 25.000 t CO₂ auf 50.000 t CO₂ unter Voraussetzung, dass vergleichbare Emissionsminderungen erbracht werden
- Komplette Befreiung (d. h. ohne vergleichbare Maßnahmen) für Emittenten unter 5.000 t CO₂

Innovationsfonds:

50 Prozent des Innovationsfonds werden aus Versteigerungsanteil gespeist. Zusätzliche 150 Mio. Zertifikate kommen aus der Menge der nicht zugeteilten („unallocated“) Zertifikate.

Weitere Schritte:

Die Abstimmung im ENVI ist für den 8. Dezember terminiert. Über den finalen Bericht zur ETS-RL wird das Plenum in Straßburg voraussichtlich im Februar 2017 abstimmen

Der Berichtsentwurf findet sich unter:  <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-582.397%2b02%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fEN>.

Weitreichende neue Ökodesign-Vorgaben zur Beleuchtung geplant

Auf Basis der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) sowie einer entsprechenden Vorbereitungsstudie hat die EU-Kommission im vergangenen Herbst den Vorentwurf einer Verordnung für die Neuregelung einer breiten Zahl an Beleuchtungsprodukten vorgelegt. Ab 2018 könnten damit die drei in diesem Bereich bestehenden Ökodesign-Durchführungsverordnungen (244/2009, 245/2009 und 1194/2012) zusammengefasst und ersetzt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die „umweltgerechte Gestaltung“ der Leuchtmittel sieht der EU-Kommissionsvorschlag folgende grundsätzliche Neuerungen vor:

- Weiter gefasster Geltungsbereich, so dass auch Leuchten (ohne austauschbare Leuchtmittel) Anforderungen an Stromeffizienz und weitere Gebrauchseigenschaften erfüllen müssen.
- Einheitliche Anforderungen an die Energie- bzw. Stromeffizienz für alle Lampentechnologien mit Bezug nur auf den Lichtstrom und den Farbwiedergabeindex Ra.
- Schrittweise weitere Verschärfung der Energie-/Stromeffizienzanforderungen.
- Einheitliche Festlegung von Anforderungen an die sonstigen Gebrauchseigenschaften der Lampen.

Durch den erweiterten Geltungsbereich ist eine große Bandbreite an Beleuchtungstechnik betroffen. Sie reicht von der 100-Lumen-Lampe im Privathaushalt über die Deckenbeleuchtung in Büros bis hin zur 100.000-Lumen-Stadionbeleuchtung. Auch LEDs sollen teilweise erfasst werden. Entsprechend groß ist die Zahl der betroffenen Unternehmen.

Würde der von der EU-Kommission vorgelegte Erstentwurf umgesetzt, dürfte bis 2024 der allergrößte Teil der derzeit angebotenen Leuchtmittel nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Faktisch könnten mittelfristig voraussichtlich nur noch LED-Lampen die Mindestanforderungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund strebt das Umweltbundesamt (UBA) im Vorfeld weiterer Entscheidungen einen breiten und offenen Austausch mit den betroffenen Akteuren in Deutschland an. Dazu hat es in Zusammenarbeit mit dem Ökopol Institut das sog. „Offene Forum EU-Regelungen Beleuchtung“ ins Leben gerufen.

 <http://www.eup-network.de/de/eup-netzwerk-deutschland/offenes-forum-eu-regelungen-beleuchtung/diskussion/online-befragung>.

Neben den Ökodesign-Vorgaben plant die EU-Kommission auch die einschlägige Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung zu überarbeiten. Hierfür soll jedoch zunächst die laufende Revision der entsprechenden Rahmenrichtlinie auf EU-Ebene abgewartet werden.

Quelle: DIHK

EU-Kommission schlägt Änderung der Krebsrichtlinie vor

Nach Angaben der EU-Kommission ist Krebs mit einem Anteil von 53 Prozent die häufigste arbeitsbedingte Todesursache in der EU. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 13. Mai 2016 Änderungen an der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene (2004/37/EG) vorgeschlagen. Damit will sie den Arbeitnehmerschutz vor krebserzeugenden Chemikalien verbessern. Konkret soll die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber 13 karzinogenen chemischen Stoffen reduziert werden, indem für diese neue oder geänderte Grenzwerte in die Richtlinie aufgenommen werden.

Bei den 13 Stoffen handelt es sich u. a. um Chrom(VI)-Verbindungen, Hartholzstäube, Hydrazin und Quarzfeinstaub. Insbesondere bei diesen Stoffen ist eine hohe Zahl von Arbeitnehmern betroffen, bei Quarzfeinstaub beispielsweise über fünf Millionen. Die vorgeschlagenen Grenzwerte beziehen sich dabei auf die Höchstkonzentration, in der das Karzinogen in der Luft am Arbeitsplatz vorhanden sein darf.

Insgesamt hat die EU-Kommission zwanzig vorrangige chemische Arbeitsstoffe mit Blick auf mögliche Grenzwerte einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Die sieben bislang unberücksichtigten Stoffe sollen noch näher untersucht und möglicherweise Teil eines weiteren Vorschlags bis Ende 2016 sein. Die bisherige Richtlinie enthält in ihrem Anhang III lediglich Grenzwerte für drei Stoffe. Neben diesen definiert sie spezifische Anforderungen an den Arbeitgeber und beschreibt Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung und Aufbewahrung von Dokumenten.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission findet sich unter:  http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1656_de.htm.

Der Vorschlag zur Richtlinienänderung sowie den vorgesehenen neuen Anhang III mit den Grenzwerten unter:  <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=2536&furtherNews=yes>.

KURZ NOTIERT

Neue App für Hochwassermeldungen

Mit der App „MEINE PEGEL“ hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni eine neue Anwendung für Smartphones und Tablets vorgestellt, die einen schnellen Überblick über die aktuellen Wasserstände an Flüssen und Seen in Deutschland ermöglicht.

Die kostenfreie App wird von den Hochwasserdiensten der Bundesländer in Zusammenarbeit mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes betrieben. Sie soll sowohl den individuellen Informationsbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen als auch die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes mit mobil zugänglichen Informationen unterstützen.

Die App „MEINE PEGEL“ ist für die Betriebssysteme Android, iOS und WindowsPhone verfügbar und kann über die jeweiligen App-Stores installiert werden. Mit der App kann man:

- sich benachrichtigen lassen bei Über- / oder Unterschreitung von individuell konfigurierbaren Grenzwerten an Pegeln (kostenfreie push-Notification)
- aktuelle Wasserstände an über 1.600 Pegeln abrufen
- Wasserstandsganglinien für über 1.300 Pegel verfolgen
- Wasserstandsvorhersagen für rund 300 Pegel abfragen

- Pegel als Favoriten hinzufügen und die Wasserstände aller Favoriten in einer Übersichtsliste ansehen
- die überregionale Hochwasserlage in den deutschen Bundesländern erkennen
- sich benachrichtigen lassen über eine Änderung der Hochwasserinformations- bzw. Warnlage für ausgewählte Bundesländer
- regelmäßige tägliche Statusberichte zu einzelnen Pegeln oder zur überregionalen Hochwasserlage in einzelnen Bundesländern kostenfrei abonnieren
- direkten Zugang erhalten auf die amtlichen Hochwasserinformationen der Bundesländer.

Aus technischen Gründen kann die Benachrichtigung zur Über- oder Unterschreitung eines Pegelstandes nur zeitverzögert gegenüber dem Messwert vor Ort versendet werden. Je nach Datenbereitstellung für den jeweiligen Pegel kann die entsprechende Benachrichtigung daher erst etwa 15 bis 45 Minuten nach der Grenzwertüberschreitung oder in Einzelfällen auch später auf dem Smartphone eintreffen. Dieser Zeitverzug ist bei der Festlegung des Benachrichtigungswertes zu berücksichtigen. Empfohlen wird daher, einen Überschreitungsgrenzwert etwas niedriger anzusetzen, damit die Benachrichtigung ausreichend frühzeitig erfolgt.

Für den Empfang von push-Benachrichtigungen ist eine Datenverbindung erforderlich, ansonsten erhält man die push-Benachrichtigung entsprechend zeitverzögert.

PV-Ausschreibung bringt weitere Kostensenkung

Auch in der vierten Ausschreibungsrunde sind die Zuschläge für PV-Freiflächenanlagen weiter gefallen: Nach 8 Cent in der dritten Runde wurde nun ein mengengewichteter Durchschnittswert von 7,41 Cent/kWh erreicht. 21 von 108 Geboten erhielten einen Zuschlag, die Auktion war also wie in den vergangenen Runden auch mehrfach überzeichnet. Das Ausschreibungsvolumen war mit 125 MW um 75 MW geringer als in der dritten Runde.

Erstmals konnten auch Gebote auf benachteiligten Ackerflächen abgegeben werden. Dies hat nach Aussage der BNetzA neben dem weiter hohen Wettbewerb um die Förderung zu den sinkenden Zuschlägen geführt. Mit zehn Zuschlägen auf diesen Flächen wurde das Kontingent für dieses Jahr bereits in der ersten Runde ausgeschöpft.

Quelle: DIHK

Vermiedene Netzentgelte sollen vollständig abgeschafft werden

Ab 2030 sollen keine vermiedenen Netzentgelte mehr an dezentrale Anlagen ausgezahlt werden. So will es das Ministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Es hat dazu einen Vorschlag für die laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die EEG-Novelle unterbreitet. Mit der Abschaffung würde zwar die EEG-Umlage steigen, gleichzeitig aber die Netzentgelte sinken. Gewinner wären Regionen mit einem hohen Anteil an KWK- oder EE-Anlagen.

Der Vorschlag sieht vor, die vermiedenen Netzentgelte (vNNE) ab dem 01. Januar 2017 auf dem Niveau 2015 einzufrieren und ab 2021 jährlich um zehn Prozentpunkte abzusenken. Während vNNE nicht an die Betreiber von EEG-Anlagen ausgezahlt werden, sondern in das EEG-Konto fließen, erhalten KWK-Anlagen diese direkt ausbezahlt. KWK-Bestandsanlagen wären daher von einer solchen Regelung betroffen. Um die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen nicht zu gefährden, schlägt das BMWi daher ein langsames Abschmelzen vor. Bei EEG-Anlagen ändert sich an der gesetzlich zugesagten Vergütung nichts. Das EEG-Konto müsste allerdings auf die vNNE-Einzahlungen der Netzbetreiber verzichten. Das Abschmelzen führt dazu, dass die EEG-Umlage ab 2021 jährlich um 0,02 Cent/kWh steigen würde. Die Netzentgelte könnten bis 2030 im Bundeschnitt um zehn Prozent sinken, in manchen Regionen auch um bis zu 20 Prozent. Ohne vNNE würde die EEG-Umlage derzeit 0,2 Cent/kWh höher liegen.

Im Strommarktgesetz, das sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet, ist bereits ein Ende der vNNE für Neuanlagen ab 2021 vorgesehen.

Quelle: DIHK

Grünbuch Energieeffizienz in Planung

Derzeit bereitet das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) die Veröffentlichung eines „Grünbuch Energieeffizienz“ vor, in dem die weitere Ausgestaltung der Effizienzpolitik zur Erreichung der deutschen Energiewendeziele diskutiert werden soll. Begleitend werden in den kommenden Monaten eine Studie zur Einführung eines „Effizienzgesetzes“ und Neuerungen bei der geförderten Energieberatung erarbeitet.

Das Grünbuch Energieeffizienz wird im Sommer 2016 veröffentlicht und anschließend konsultiert. Mit einer zunächst näherungsweise Auslegung der Begriffe „Sektorkopplung“ und „Efficiency first“ sollen die strategischen Herausforderungen der deutschen Effizienzpolitik und Wechselwirkungen in einem weiterzuentwickelnden (Strom)Marktdesign zur Diskussion gestellt werden. Sektorkopplung beschreibt die Idee weiter zusammenwachsender Anwendungsfelder von Energieträgern und Verbrauchssektoren (bspw. Power-to-x Technologien). Das Prinzip Efficiency first ist bereits aus Diskussionen auf europäischer Ebene bekannt und wird vom BMWi derzeit mit der Formulierung „Energieeffizienz als erste Priorität“ übersetzt. Die Grundidee ist, bei allen Anwendungen und Rechtssetzungsvorhaben zunächst auf einen effizienten Einsatz von Energie zu achten.

Die Forderung nach einem Energieeffizienzgesetz wird von einigen Akteuren seit längerem erhoben. Die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten eines solchen Gesetzes werden auch Teil des oben beschriebenen Grünbuchprozesses sein. Ziel eines solchen Gesetzes wäre bspw. die Bündelung bestehender Vorschriften aus den Bereichen Gebäude, Unternehmen und Produkte.

Quelle: DIHK

Bund will Effizienzmaßnahmen für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel erleichtern

Die Bundesregierung hat erkannt, dass die Schwelle der Stromkostenintensität ein Hindernis für Investitionen in Energieeffizienz sein kann. Dies teilte sie in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen mit. Dieses Hindernis soll beseitigt werden. Im Referentenentwurf zum EEG 2016, der derzeit konsultiert wird, ist dazu noch nichts enthalten. Das BMWi arbeitet aber an einem Vorschlag.

Zudem hat das BMWi durch Gutachten untersuchen lassen, ob bei der Berechnung der Stromkostenintensität Effizienzbenchmarks herangezogen werden können. Ergebnis: Es gibt keine Benchmarks, die "unmittelbar und mit vertretbarem Aufwand angewandt werden könnten". Daher wird die Bundesregierung von der im EEG 2014 enthaltenen Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen. Das Gutachten dazu soll in Kürze veröffentlicht werden.

Derzeit liegen 64 Unternehmen der Liste 1 bei einer Stromkostenintensität zwischen 17 und 18 Prozent, bei Liste 2 52 Betriebe zwischen 20 und 21 Prozent.

Quelle: DIHK

Wind-Abstandsregel in Bayern ist verfassungsgemäß

Seit 2014 gilt in Bayern für neue Windräder die sog. 10H-Regel. Neue Windräder müssen im Freistaat mindestens das Zehnfache ihrer Höhe als Abstand zur Wohnbebauung einhalten. Der bayerische Verfassungsgerichtshof sieht wegen dieser Regelung keine Verfassungsprobleme.

Die Oppositionsparteien im bayerischen Landtag sind als Kläger mit dem Argument vor das Gericht gezogen, dass der Windenergienutzung laut Bundesbaugesetz "substanzieller Raum" eingeräumt werden muss. Die 10H-Regelung würde dagegen den Ausbau der Windenergie in Bayern praktisch zum Erliegen bringen. Dieser Auffassung folgte der Gerichtshof nicht. Vielmehr sieht er eine Lösung in der Installation kleinerer Anlagen, um näher an Siedlungen bauen zu können. Die Frage, ob sich kleinere Windräder weniger rentieren, sei aus verfassungsrechtlicher Sicht egal. Kommunen haben das Recht, von der Regelung abzuweichen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des bayerischen Gerichtshofs Auswirkungen auf Abstandsregelungen in anderen Bundesländern haben wird.

Quelle: DIHK

BNetzA legt Positionspapier zur Erdkabel-Methodik vor

Der im letzten Jahr beschlossene Erdkabelvorrang für die Netzausbau-Gleichstromtrassen führt zu wesentlichen Änderungen der Planungsprämissen. Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre überarbeitete Positionierung zu den rechtlichen und methodischen Anforderungen an Anträge auf Bundesfachplanung vorgelegt.

Ziel des Positionspapieres ist es, die Anforderungen an die Trassenplanung transparent und für alle Übertragungsnetzbetreiber einheitlich darzustellen.

Die methodischen Anforderungen an einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG werden Schritt für Schritt durchgearbeitet. Dazu gehört die Entwicklung eines Zielsystems und darauf aufbauend die Strukturierung des Untersuchungsraumes, die Schritte der Trassenkorridorfindung, Analyse und Vergleich der Trassenkorridore sowie die Prüfung von Freileitungsabschnitten (nach § 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 6 BBPIG).

Die Bundesnetzagentur stellt klar, dass bei allen Planungsschritten das in § 5 Abs. 2 NABEG verankerte Gebot der Geradlinigkeit im Sinne eines Optimierungsgebotes abwägend zu berücksichtigen ist.

Das Positionspapier ist auf der Internetseite der BNetzA findet sich unter:

 http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Termine/DE/Konsultationen/2016/160222_KonsultationPositionspapier_EK.html.

Vorlage der zweiten Entwürfe für die Netzentwicklungspläne Strom

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben die weiterentwickelten Entwürfe für den Netzentwicklungsplan (NEP) 2025 und den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2025 der Bundesnetzagentur übergeben. Erstmals enthalten ist eine Kostenschätzung der ÜNB zur Erdverkabelung bei den Gleichstromtrassen.

Gegenüber den ersten Entwürfen der Netzentwicklungspläne ergeben sich auf Grundlage der erfolgten Konsultation und der zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzlichen Änderungen einige Anpassungen. Dazu gehört zum einen die Übernahme des Erdkabelvorrangs für die HGÜ-Trassen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen (nördlicher Abschnitt des Korridors A), von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg und Bayern (SuedLink, Korridor C) sowie von Sachsen-Anhalt nach Bayern (Gleichstrompassage Süd-Ost, Korridor D). Zum anderen wird die Verlagerung des südlichen Netzverknüpfungspunktes der Gleichstrompassage Süd-Ost nach Isar bei Landshut übernommen.

In Summe sehen die Übertragungsnetzbetreiber den Bedarf zur Verstärkung von Bestandstrassen im Umfang von 5.200 bis 5.800 Trassenkilometer in Abhängigkeit des zugrunde liegenden Szenarios. Bei neuen Leitungstrassen liegt der festgestellte Bedarf bei 3.700 und 4.300 Trassenkilometer, wovon 2.600 bis 3.100 Gleichstromverbindungen sind. Dahinter steht ein Investitionsvolumen von 27 bis 34 Mrd. Euro bis 2025. Das entspricht gegenüber dem NEP 2024 einer Kostensteigerung von etwa 9 Mrd. Euro (Szenario B 2024* gegenüber Szenario B1 2025). Wesentlicher Kostentreiber ist die vorgesehene Erdverkabelung der HGÜ-Leitungen.

Bei der Offshore-Anbindung ist gegenüber dem O-NEP 2014 eine Reduzierung des Ausbaubedarfs vorgesehen. Er umfasst nunmehr 902 km und einen Übertragungsbedarf von 3,2 GW (1,2 GW weniger als 2014). Hintergrund für diese Entwicklung sind die 2014 neu formulierten Offshore-Ausbauziele und die vorgesehene Einrichtung von Sammelplattformen anstelle der Anbindung jedes einzelnen Clusters. Das Investitionsvolumen beträgt 7 bis 10 Mrd. Euro.

Die Netzentwicklungspläne sehen noch keine konkreten Trassenverläufe vor, sondern beschreiben nur den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknotenpunkten. Nächster Schritt ist die Bestätigung der Netzentwicklungspläne durch die Bundesnetzagentur sowie die Übernahme neuer Vorhaben in das Bundesbedarfsplanggesetz (BBPIG). Erst in der anschließenden Bundesfachplanung bzw. Raumordnung und der Planfeststellung werden die Trassenverläufe konkretisiert.

Die zweiten Entwürfe von NEP und O-NEP 2025 sind unter  www.netzentwicklungsplan.de abrufbar.

Gasnetzbetreiber legen Netzentwicklungsplan Gas 2016 vor

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben am 01. April 2016 den Netzentwicklungsplan Gas an die Bundesnetzagentur übermittelt. Für die langfristige Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit sollen lauten Planungen der Fernleitungsnetzbetreiber bis 2026 insgesamt 4,4 Mrd. Euro investiert werden. Unter anderem 800 km neue Ferngasleitungen sollen gebaut werden.

Ein wichtiger Hintergrund für die Ausbaumaßnahmen ist die bereits begonnene Marktraumumstellung von L- auf H-Gas in Nord- und Westdeutschland, die einen höheren H-Gasbedarf hervorruft und neue Erdgasquellen notwendig macht. Die Umstellung soll bis 2030 abgeschlossen sein.

Ein Teil dieser zusätzlichen H-Gas-Mengen werden über eine Erweiterung der Nordstream Pipeline zwischen Russland und Greifswald sowie dem Ausbau der entsprechenden Anbindungsleitungen abgebildet. Diese von den FNB bevorzugte Variante wird mit zusätzlichen Investitionen in Höhe von 500 Mio. Euro bis 2026 veranschlagt. In einer im letzten Jahr bereits gerechneten Variante würden diese Mengen aus Südosteuropa herangeführt, wobei hier mit der Aufkündigung von Southstream die entsprechende Importpipeline fehlt. In beiden Planungsvarianten werden zudem weitere zusätzliche Gasmengen aus Westeuropa, u. a. als LNG, in die Infrastrukturplanungen einbezogen.

Der Plan und die Übersicht über die geplanten Maßnahmen finden sich auf der Seite der Bundesnetzagentur unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/NEP_Gas2016/NEP_Gas2016_node.html). Ab diesem Jahr gilt ein zweijähriger Turnus für die Erstellung des Netzentwicklungsplans. Der nächste wird damit 2018 vorgelegt.

Regulierung Erdgas: Konvertierungsentgelt bleibt

Das Konvertierungsentgelt für H- in L-Gas wird voraussichtlich um mindestens sechs Monate verlängert. Zusätzlich wurde eine unbefristete Verlängerung beantragt. Eigentlich sollte das Entgelt zum Oktober 2016 abgeschafft werden. Bereits im Januar hatten die Netzbetreiber eine Erhöhung des Entgeltes eingeführt, welches die Kosten für Konvertierung zwischen den Gasqualitäten L- und H-Gas decken soll.

Bis zum 30. September 2016 beträgt das Konvertierungsentgelt 0,45 Euro/MWh im NCG-Marktgebiet und 0,44 Euro/MWh im GASPOOL-Marktgebiet.

Derzeit wird bei der Bundesnetzagentur der Antrag der Marktgebietsverantwortlichen (MGV) geprüft (Konni Gas), das Konvertierungsentgelt auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Als Grund wird angegeben, dass der Leistungsbedarf an L-Gas in Deutschland nicht so stark zurückgeht, wie die L-Gas Produktion in den Niederlanden und in Deutschland sinkt. Entsprechend steigen die Kosten zur Regelenergiebeschaffung. Wird kein Konvertierungsentgelt mehr erhoben, könnten die Regelenergiekosten (für die Konvertierung) erheblich ansteigen, da die stärker werdende Knappheit beim L-Gas nicht mehr in Preisen reflektiert wird.

Diese Entwicklung könnte sich verstärken, wenn die Erdgasproduktion in den Niederlanden stärker als bisher geplant zurückgeht und gleichzeitig der L-Gasbedarf in Deutschland nicht entsprechend sinkt. In letzter Konsequenz könnten hierdurch auch Probleme bei der Versorgungssicherheit bei L-Gas entstehen. Unternehmen, die L-Gas verbrauchen könnten hiervon betroffen sein.

Mit der Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes wollen die MGV dem entgegenwirken. Wird das Entgelt beibehalten, bliebe laut MGV auch weiterhin ein Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) bestehen, L-Gas qualitätsspezifisch zu beschaffen und damit auch für die Importeure der Anreiz, an langfristigen L-Gas-Lieferverträgen festzuhalten.

Hintergrund:

Das Konvertierungsentgelt wurde im Rahmen der Einrichtung von L- und H-Gas übergreifenden Marktgebiete eingeführt. Mit dem Entgelt sollen die Kosten der Konvertierung von L- nach H-Gas und umgekehrt gedeckt werden.

Quelle: DIHK

Deutsche Erdgasreserven gehen zurück

Die Erdgasreserven in Deutschland sind 2015 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 16 Prozent zurückgegangen. Ausbleibende Investitionen sind zunehmend dafür verantwortlich. Die Zurückhaltung ist auch mit der Hängepartie um die Gesetze zur unkonventionellen Gasförderung zu erklären. Gleichzeitig gehen Reserven in vorhandenen Lagerstätten zurück.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen hat die Entwicklung der deutschen Erdgasreserven veröffentlicht. Danach gingen 2015 die Reserven an Rohgas um 14 Mrd. auf 74 Mrd. Kubikmeter zurück. Deren kontinuierliche Abnahme ist auf die Erschöpfung bestehender Lagerstätten zurück zu führen. Neufunde blieben aus. Allerdings sind die Investitionen in neue Förderprojekte und bestehende Kapazitäten stark zurückgegangen, so auch aufgrund des seit einem Jahr im Bundestag liegenden Gesetzespaketes zur Gasförderung, das u. a. die Erprobung von unkonventioneller Gasförderung regeln soll.

Reserven sind bekannte Lagerstätten, die unter aktuellen, wirtschaftlichen und technischen Bedingungen gewinnbar sind. Die Erdgasreserven befinden sich fast ausschließlich in Niedersachsen. Die deutsche Förderung von 9,3 Mrd. Kubikmeter insgesamt deckte 2015 rund 10 Prozent des deutschen Erdgasverbrauchs.

Die Erdölreserven sind hingegen auf 34 Mio. Tonnen (+9 Prozent) angestiegen – trotz der niedrigen Ölpreise. Als Grund wird hier Neubewertung der Reserven und die Inbetriebnahme neuer Lagerstättenbereiche (Feld Mittelplate) genannt. Deutsches Erdöl trägt jedoch nur rund 2,5 Prozent zum Verbrauch von rund 100 Mio. Tonnen jährlich bei.

Weitere Informationen unter:  <http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/>.

Studie von Deutsche Bank Research zu Zielen der Energiewende

Deutsche Bank Research kommt in einer Studie zu den Energiewendezielen zum Fazit: "Deutschland hat sich wohl zu viel in zu kurzer Zeit vorgenommen". Vier limitierende Faktoren sehen die Autoren: Kosten, physikalische Grenzen, das verfügbare Zeitbudget sowie die politische Machbarkeit. Sie kommen zu dem Ergebnis: "Fortschritte werden vor allem dort erzielt, wo über ein Förderinstrument hohe Subventionen gewährt werden."

Die Studie findet sich unter:  https://www.dbresearch.de/PROD/DBR_INTERNET_DE-PROD/PROD000000000403870/Deutsche_Energiewende%3A_Zielverfehlungen_in_Sicht.pdf.

EWI-Studie zu Kosten eines Kohleausstiegs

Die Kosten eines Kohleausstiegs entsprechend des Vorschlags der Agora Energiewende vom Januar 2016 würden sich nach einer Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts (EWI) der Universität Köln von 2020 bis 2045 auf rund 72 Mrd. Euro summieren. Wesentlicher Kostentreiber sind die höheren Erzeugungskosten mit Erdgas zur Kompensation der Erzeugung aus Braun- und Steinkohle.

Das EWI schaltet sich mit der vorgelegten Studie in die Diskussion um einen staatlichen gelenkten Ausstieg aus der Kohleverstromung ein. Grundlage für die EWI-Studie ist das von Agora Energiewende formulierte Konzept, das einen Kohleausstieg bis 2040 bei gleichzeitiger Stilllegung der damit freiwerdenden CO₂-Zertifikate vorsieht. Referenzszenario ist die Stilllegung deutscher Kohlekraftwerke nach Ende ihrer technischen Lebensdauer. Beide Szenarien treffen die gleichen Annahmen hinsichtlich des erwarteten Erneuerbaren-Ausbaus.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie sind:

- Die vorzeitige Stilllegung würde zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen um 859 Mio. t in Deutschland im Zeitraum von 2020 bis 2045 führen. Nur bei gleichzeitiger Stilllegung der freigewordenen CO₂-Zertifikate würde sich auch auf europäischer Ebene eine - allerdings geringere - CO₂-Einsparung von 634 Mio. t ergeben.
- Der deutsche Kohleausstieg würde gegenüber dem Referenzszenario durch den Neubau von Gastkraftwerken mit einer Leistung von 16 GW, mehr Gasverstromung (plus 64 TWh) und ein sinkendes Stromexportsaldo kompensiert. Die europäische Erdgasnachfrage würde in 2040 um 18 Mrd. Kubikmeter höher liegen als im Referenzszenario.

- Im Vergleich zum Referenzszenario ergibt sich ein um 1,8 Euro/MWh höherer Großhandelsstrompreis in Deutschland im Jahr 2040, wobei im Referenzszenario bereits ein Preis von 75,9 Euro/MWh angenommen wird. Auch für einen Teil der Nachbarstaaten würde sich der deutsche Kohleausstieg in Form eines Preisaufschlages niederschlagen.
- Es ergibt sich eine Mehrbelastung von in Summe 71,6 Mrd. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2045 im europäischen Strommarkt im Vergleich zum Referenzszenario. In der Kalkulation enthalten sind Mindereinnahmen der Betreiber von Kohlekraftwerken, höhere Kosten für den Wärmebezug, Mehreinnahmen für Betreiber von Gaskraftwerken in Deutschland, Mehreinnahmen von Erzeugern im europäischen Ausland, eine niedrigere EEG-Umlage und die Kosten für die Stilllegung der CO₂-Zertifikate. Größter Einzelfaktor für den Kostenanstieg sind die steigenden Kosten für den Brennstoffbezug (59,1 Mrd. Euro).
- Die durchschnittlichen europaweiten CO₂-Vermeidungskosten eines deutschen Kohleausstiegs würden sich damit auf ca. 113 Euro pro Tonne CO₂ im Zeitraum 2020 bis 2045 belaufen.

Die am 09. Mai 2016 veröffentlichte Studie der ewi Energy Research & Scenarios gGmbH „Ökonomische Effekte eines deutschen Kohleausstiegs auf den Strommarkt in Deutschland und der EU“ findet sich unter: http://www.ewi.research-scenarios.de/cms/wp-content/uploads/2016/05/ewi_ers_oekonomische_effekte_deutscher_kohleausstieg.pdf.

Ökoinstitut und DIW entwickeln Energiekostenindex für die Industrie

Der Energiekostenindex (EKI) von Ökoinstitut und DIW beschreibt die Veränderung der Kosten für die Energiebeschaffung der Industrie im Verhältnis zur Entwicklung der industriellen Produktion. Seit dem Bezugsjahr 2010 (=100) sind demnach die Beschaffungskosten über alle Branchen auf 79 Punkte gefallen. Seit Mitte 2015 stagniert der Index.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Zentraler Baustein des EKI sind die monatlichen Energiekosten. So musste die Industrie von Januar bis März monatlich 2,68 Mrd. Euro aufbringen. Das sind rund 320 Millionen Euro weniger als 2010.
- Derzeit entsteht aktuell etwa die Hälfte der Energiekosten für die Industrie aus der Strombeschaffung und etwas mehr als ein Drittel (36 Prozent) für den Bezug von Gas und Mineralölprodukten. Die Kosten für Gas und Mineralölprodukte sind seit 2010 um etwa 14 Prozent gesunken und damit stärker als die gesamten Energiekosten (-11 Prozent). Dies hängt mit der unterproportionalen Minderung der Strombezugskosten zusammen (-4 Prozent seit 2010).
- Die hoch-energieintensiven Industrien profitieren stärker als andere Branchen vom Rückgang der Beschaffungskosten. Ihr EKI-Wert liegt bei 68 Punkten und damit 11 Punkte unter dem Wert für die gesamte Industrie. Die Aufwendungen für Elektrizität sind im Verhältnis zu den Kosten für Gas und Kohle deutlich geringer als in den anderen beiden Gruppen.
- Für weniger energieintensive Industrien fällt der Rückgang mit 10 Punkten deutlich geringer aus.
- Bei den übrigen nicht energieintensiven Branchen beträgt der Rückgang lediglich 2 Punkte.

Die Studie findet sich unter: <http://www.oeko.de/oekodoc/2552/2016-077-de.pdf>.

EU-Studie zu Energieaudits und Energiemanagementsystemen

Mitte Mai hat die EU-Kommission eine von ihr in Auftrag gegebene Studie zur nationalen Umsetzung von Art. 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie veröffentlicht. Den Ergebnissen zufolge kam im Untersuchungszeitraum bis Sommer 2015 eine Reihe von Mitgliedstaaten den EU-Verpflichtungen auch mehr als ein Jahr nach der offiziellen Umsetzungsfrist noch nicht nach.

Nach Artikel 8 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein KMU sind, bis zum 5. Dezember 2015 Gegenstand eines Energieaudits werden, das, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Audits, mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden muss.

Laut der aktuellen Studie, deren Untersuchungszeitraum im Spätsommer 2015 endete, konnten zwar viele Länder, darunter Großbritannien, Frankreich und Schweden, auf dem Papier eine rechtliche Umsetzung nachweisen, allerdings sei bis dato vielerorts noch nicht behördlich geprüft worden, ob die EU-Vorschriften

auch tatsächlich in den Unternehmen umgesetzt wurden. In Spanien, Belgien (Region Brüssel und Wallonie), Polen, Lettland, Litauen, Estland, Zypern und Luxemburg befand sich die Umsetzung während Erarbeitung der Studie noch in vollem Gange. Fortschritte, die in diesen Ländern möglicherweise in den letzten Monaten erreicht wurden, sind in der aktuellen Studie also nicht abgebildet.

Das unterschiedliche Tempo bei der nationalen Implementierung führt insbesondere bei grenzüberschreitend operierenden Unternehmen zu Rechtsunsicherheiten. Erschwerend hinzukommt, dass die EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung recht viel Spielraum lässt. So schlagen sich z. B. divergierende nationale Auffassungen darüber, wer, unabhängig von der EU-KMU-Definition, etwa aufgrund des Energieverbrauchs, zum Kreis der zu Auditierenden gehören sollte, in den nationalen Umsetzungsrechtsakten nieder. Unterschiede gibt es auch mit Blick auf staatliche Unterstützungsangebote. Während es fast in allen Ländern einschlägige Informationsangebote gibt, bieten einige Länder zusätzlich auch finanzielle Hilfen an. Zuletzt variieren die Strafen bei Nichteinhaltung von 10.000 Euro in Österreich bis zu 200.000 Euro in Rumänien.

Auf die Probleme unterschiedlicher nationaler Ausgestaltungen hatte bereits Eurochambres in einer eigens angefertigten ähnlichen, wenn auch deutlich schlankeren, Umsetzungsstudie aufmerksam gemacht.

Neben den Regeln für Nicht-KMU untersuchte die aktuelle Studie auch Angebote für KMU. Gemäß Artikel 8 sollen die Mitgliedstaaten KMU dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen. Dabei sind laut EU-Kommission auch spezielle Förderungen zulässig. Die Studie zeigt, dass die Mitgliedstaaten vielfältige Ansätze verfolgen, einschließlich regulatorischer Instrumente, Informationsangebote, finanzieller Hilfen und freiwilliger Vereinbarungen.

Auf Seite 10 der Studie ist eine übersichtliche Tabelle über die größten Herausforderungen bei der Umsetzung abgebildet, inklusive einiger Umsetzungsempfehlungen. Ab Seite 89 ist die deutsche Umsetzung mit näheren Hinweisen zum EDL-G sowie zu weiteren Maßnahmen im Rahmen des NAPE dargestellt.

Die Studie, die im Auftrag der EU-Kommission von Fraunhofer ISI und Ricardo Energy & Environment erarbeitet wurde, findet sich unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/EED-Art8-Implementation-Study_Task12_Report_FINAL-approved.pdf.

Die Studie von Eurochambres findet sich unter:

http://www.eurochambres.eu/custom/Transposition_Paper_Art_8_EED_22062015-2015-00266-01.pdf.

EU möchte an schneller Ratifizierung des Klimaübereinkommens arbeiten

Anlässlich der UN-Klimaverhandlungen in Bonn hat die EU-Kommission erneut ihr Ziel bekräftigt, die Mitgliedstaaten durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zu einer raschen Ratifizierung des Pariser Klimaübereinkommens zu bewegen. Die EU möchte verhindern, dass das Übereinkommen ohne sie in Kraft tritt, um von Beginn an Einfluss auf die weitere Umsetzung nehmen zu können.

In Bonn fand vom 16. bis 26. Mai 2016 das erste offizielle Treffen der Klimaverhandler nach Abschluss der Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 statt. Während knapp zwei Wochen wurden die Pariser Ergebnisse weiter konkretisiert und Verhandlungsschwerpunkte der nächsten Jahre besprochen. Dabei ging es unter anderem um die Ausgestaltung eines Transparenzrahmens zur besseren Bewertung der nationalen Klimaschutzmaßnahmen und -fortschritte sowie um die grobe Struktur des alle fünf Jahre stattfindenden „stocktake“, auf dessen Grundlage die Vertragsstaaten ihre nationalen Klimaschutzbeiträge (NDCs) kontinuierlich erhöhen sollen. Auch wurde darüber diskutiert, welche Maßnahmen bereits vor 2020, also vor dem Greifen der Pariser Beschlüsse getroffen werden können, um die Staatengemeinschaft auf einen guten Kurs zur Erreichung des 2- bzw. 1,5-Grad-Ziels zu bringen.

Am 22. April 2016 haben in New York 175 Parteien, darunter die EU und Deutschland, das neue Klimaübereinkommen unterzeichnet. In Paris hatten sich die Vertragsparteien unter anderem darauf geeinigt, ihre Emissionen auf Basis allgemeingültiger Berichtsstandards offenzulegen, ihre nationalen Klimaschutzbeiträge einem öffentlichen Überprüfungsmechanismus zu unterwerfen und den vom Klimawandel besonders betroffenen Ländern finanziell zu helfen.

Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald 55 Parteien, die für 55 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, das Abkommen ratifiziert haben. Bisher haben erst 17 Länder ratifiziert.

Ein Hintergrundbriefing zu den Bonner Klimaverhandlungen findet sich unter:

http://unfccc.int/files/meetings/paris_nov_2015/application/pdf/reflections_note.pdf.

Zertifizierung des Handels mit Konfliktmineralien

Im Trilogverfahren zwischen EU-Kommission, Rat und EU-Parlament hat sich die EU in der Nacht vom 15. Juni 2016 auf Leitlinien für eine Verordnung zum verantwortungsvollen Bezug von Rohstoffen aus Konfliktregionen verständigt.

Demnach soll die Verordnung

- ein rechtsverbindliches Zertifizierungssystem für Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold schaffen,
- sich auf den sogenannten „Upstream“ Teil der Lieferkette (von der Mine bis zur Schmelze) sowie Importeure von Metallen aus diesen Mineralien beschränken,
- den Import kleiner Mengen ausnehmen,
- sich an existierenden OECD Leitlinien orientieren und
- nach fünf Jahren überprüft werden.

Die EU Kommission verpflichtete sich zudem zur Einführung von Werkzeugen, mit denen Unternehmen die verantwortliche Verwendung von Mineralien entlang der gesamten Lieferkette berichten können. In weiteren Verhandlungen sollen die technischen Details zur Ausgestaltung der Verordnung beschlossen werden. Diese werden in einigen Monaten erwartet.

Weitere Informationen unter:  <http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20160615IPR32320/Conflict-minerals-MEPs-secure-mandatory-due-diligence-for-importers>.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Neues KfW-Energieeffizienzprogramm „Abwärme“ gestartet

Das bereits länger angekündigte Programm des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zielt auf die Hebung von Effizienzpotenzialen bei der Vermeidung oder Nutzung von Abwärme in Gewerbe und Industrie ab. Es ist ergänzend zum Programm Querschnittstechnologien zu sehen und soll besonders großvolumige Investitionen anreizen.

Was wird gefördert?

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (294) werden Investitionen innerhalb Deutschlands in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme gefördert:

- Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme – bspw. Prozessoptimierung; Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien zur Vermeidung bzw. Nutzung von Abwärme; Dämmung/Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen oder Stromeffizienzmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwärmemaßnahme
- Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme – bspw. Auskopplung der Abwärme oder Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte (Einspeisung in bestehende Wärmenetze)
- Verstromung von Abwärme – bspw. Organic Rankine Cycle (ORC)-Technologie
- Aufwendungen für die Erstellung des Abwärmekonzepts einschließlich Umsetzungsbegleitung und Controlling durch externe Sachverständige

Wie erfolgt die Förderung?

Grundlage der Förderung bildet ein im üblichen Verfahren bewilligter KfW-Kredit, der sich auf bis zu 100 Prozent der (förderfähigen) Investitionskosten belaufen kann. Der Kredithöchstbetrag beträgt bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.

Die Förderung erfolgt in Form eines Tilgungszuschusses auf den gewährten KfW-Kredit. Die Höhe des Tilgungszuschusses variiert je nach Maßnahme und Größe des Unternehmens:

- Grundsätzlich 30 Prozent der förderfähigen Investitionsmehrkosten bei einer Förderung nach Art. 38 AGVO bzw. 46 AGVO bzw. der förderfähigen Investitionskosten bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung
- In Fällen außerbetrieblicher Nutzung von Abwärme und nur soweit die Kosten für Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte anfallen, beträgt der Tilgungszuschuss bis zu 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten sowohl bei einer Förderung gemäß Art. 46 AGVO als auch nach der De-minimis-Verordnung
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozent auf die förderfähigen Investitionskosten

Wer kann das Programm in Anspruch nehmen?

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und freiberuflich Tätige. Es besteht also keine KMU-Begrenzung o. ä. Antragsberechtigt sind zudem Unternehmen, die Contracting-Dienstleistungen anbieten und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind.

One Stop Prinzip:

Vorhaben von Unternehmen im Bereich Abwärmevermeidung bzw. -nutzung können neben diesem Programm bei Vorliegen der jeweiligen Förderbedingungen auch aus dem KfW Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (292/293), dem KfW Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278) und dem KfW Programm Erneuerbare Energien Premium (271/281) gefördert werden. Die Antragstellung für diese Programme kann in einem gebündelten Kreditantrag (Programm 294) erfolgen.

Detaillierte Informationen und Merkblätter zum Programm sowie die Antragsunterlagen finden sich unter:

 [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Abw%C3%A4rme-\(294\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Abw%C3%A4rme-(294)/).

BMWi-Förderprogramm „Querschnittstechnologien“ gestartet

Die Förderrichtlinie zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien wurde am 10. Mai 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht und hat eine Laufzeit bis Ende 2019. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Was wird gefördert?

In der neuen Förderrichtlinie wird wieder zwischen Einzelmaßnahmen und der sogenannten Optimierung technischer Systeme unterschieden. Neu ist, dass nun nicht nur der Ersatz, sondern auch die Neuanschaffung von Anlagen förderfähig ist.

Einzelmaßnahmen beziehen sich auf einzelne Anlagen bzw. Aggregate ab einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 Euro, z. B.:

- elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen für industrielle und gewerbliche Anwendung, soweit nicht in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt,
- Ventilatoren in lufttechnischen sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen,
- Druckluftherzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugungsanlagen,
- Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens (geregelt in einem Merkblatt des BAFA),
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen (Einschränkungen siehe Förderrichtlinie).

Optimierung technischer Systeme bezieht sich auf den Ersatz und die Neuanschaffung der im Förderstrang Einzelmaßnahmen aufgeführten Querschnittstechnologien sowie auf den Ersatz und die Erneuerung von

Anlagen und Anlagenteilen, die dazu beitragen, die Energieeffizienz auf der Grundlage eines unternehmensindividuellen Energieeinsparkonzeptes zu verbessern. Das Mindest-Netto-Investitionsvolumen liegt bei 20.000 Euro.

Eine Förderung von LED-Beleuchtung ist in dem Programm nicht mehr möglich.

Wer kann das Programm in Anspruch nehmen?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland. Es besteht also keine KMU-Begrenzung. Weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind Freiberufler sowie Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit mindestens 25 Prozent beteiligt sind.

Wie erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt als „Investitionszuschuss“ über ein Antragsverfahren beim BAFA.

Einzelmaßnahmen:

- bis zu 30.000 Euro pro Vorhaben/Standort.

Systemische Optimierung:

- bis zu 100.000 Euro, ohne Pumpen
- bis zu 150.000 Euro, mit Pumpen
- In einem Energieeinsparkonzept ist die Optimierung des betrachteten Systems zu prüfen und zu bewerten. Dabei ist eine Energieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem IST-Zustand des jeweiligen technischen Systems nachzuweisen.
- Neuanschaffungen werden nur gefördert, wenn diese hocheffizient sind. Der Effizienznachweis erfolgt über die im Merkblatt zur Einzelmaßnahme festgelegten Mindesteffizienzkriterien.

Die Zuwendungen unterliegen bei KMU den De-minimis-Beihilferegeln und bei größeren Unternehmen den Regelungen der AGVO:

- KMU: bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten (Netto-Investitionskosten)
- Große Unternehmen: bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten (Netto-Investitionsmehrkosten)

Detaillierte Informationen und Merkblätter zum Programm sowie die Antragsunterlagen stehen auf der Website des BAFA zur Verfügung:  <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/index.html>.

Neue BMWi-BMBF-Förderinitiative für energieeffiziente Gebäude

Das BMWi hat gemeinsam mit dem Forschungsministerium (BMBF) die neue Förderinitiative „Solares Bauen / Energieeffiziente Stadt“ (150 Mio. Euro Fördervolumen) und das BMWi zusätzlich die Förderinitiative „EnEff.Gebäude.2050“ (35 Mio. Euro Fördervolumen) gestartet. Beide sollen innovative Vorhaben auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 voranbringen. Ziel dieser Förderbekanntmachungen ist ein Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung für den Gebäudesektor über die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG).

Die Förderbekanntmachung „Solares Bauen / Energieeffiziente Stadt“ umfasst zwei Module: Im Modul I „Solares Bauen“ werden ambitionierte Verbundvorhaben im Bereich Sanierung und Neubau mehrgeschossiger Wohnbauten gefördert. Im Modul II „Energieeffiziente Stadt“ werden gezielt Leuchtturmprojekte in Form von Reallaboren und umfassenden Quartiersprojekten gefördert.

Mit der Förderinitiative „EnEff.Gebäude.2050“ soll gezeigt werden, wie mit heute verfügbaren aber noch nicht marktreifen Technologien und Verfahren eine deutliche Verringerung des nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarfs erreicht werden kann. Vor allem der Förderbereich Innovationsprojekte ist für Unternehmen relevant. Hier geht es um die Vorbereitung der Markteinführung innovativer Technologien und Verfahren im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz, etwa im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben.

Weitere Informationen unter:  www.bmw.de.

Förderpaket für Elektroautos: Anträge ab Ende Juni möglich

Über ein Förderpaket soll die Anzahl der Elektro-Autos in Deutschland auf 500.000 erhöht werden. Aktuell sind rund 55.000 Elektrofahrzeuge zugelassen, davon 33.000 Plugin-Hybrid-Fahrzeuge und 19.000 reine Elektrofahrzeuge.

Das am 27. April 2016 zwischen der Bundesregierung und der Automobilindustrie vereinbarte Förderpaket umfasst staatliche Fördermittel von etwa 1 Mrd. Euro. Neben Kaufprämien für Elektrofahrzeuge ist ein Förderprogramm zum Aufbau von 15.000 neuen Ladesäulen vorgesehen.

Nach der Bestätigung durch die EU-Kommission hat auch der Haushaltsausschuss des Bundestages der Prämie beim Kauf von Elektroautos zugestimmt. Die formale Abwicklung der Kaufprämie erfolgt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Anträge werden nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger möglich sein. Die Förderung des Fahrzeugkaufs gilt rückwirkend für einen Erwerb nach dem 18. Mai 2016. Weitere Informationen unter:  www.bafa.de.

CSR-Preis 2016 der Bundesregierung

Mit dieser Wettbewerbsrunde wird der CSR-Preis der Bundesregierung zum dritten Mal an Unternehmen verschiedener Größen, inkl. der Größe 0-249 Mitarbeiter, vergeben.

Es handelt sich um eine bundesweite Auszeichnung, bei der die saarländischen Unternehmen trotz Ihres hohen Engagements leider noch unterrepräsentiert sind.

- Erste Antworten auf die Fragen, ob sich die Teilnahme lohnt und ob ein Unternehmen für eine Teilnahme geeignet ist, bietet der CSR-Preis-Check:  <http://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Preis/CSR-Preis-Check/CSR-Preis-Check.html>.
- Die Bewerbungsunterlagen finden Sie unter:  <http://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Preis/Jetzt-bewerben/Bewerbungsunterlagen/bewerbungsunterlagen.html>.
- In dieser Wettbewerbsrunde ist auch die Möglichkeit einer Empfehlungsbewerbung gegeben, mit welcher z.B. Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter ganz konkret Unternehmen für eine Teilnahme am Wettbewerb vorschlagen können.
-  <http://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Preis/Empfehlungsbewerbung/empfehlungsbewerbung.html>.
- Es gibt zudem zwei Sonderkategorien: Sonderpreis "Betriebliche Integration geflüchteter Menschen in kleinen und mittleren Unternehmen" sowie Sonderpreis "Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement"

Bewerbungsschluss ist am 22. Juli 2016.

Kontakt: Frau Anne Stührenberg,  anne.stuehrenberg@saar-is.de,  0681 9520-593.

Saarländischer Wettbewerb "Unternehmen Familie 2016"

Familienorientiertes Handeln in Wirtschaft und Politik wird zunehmend wichtiger. Aus diesem Grund unterstützen IHK, saar.is, HWK und VSU die Landesregierung in ihrem Bestreben, das Saarland noch familienfreundlicher zu machen und prämiieren mit dem Wettbewerb „Unternehmen Familie 2016“ interessante Konzepte familienfreundlicher Personalpolitik.

Im Wettbewerb "Unternehmen Familie" werden interessante Konzepte familienfreundlicher Personalpolitik prämiert.

- Haben Sie besondere Arbeitszeitmodelle für Beschäftigte mit Kindern?
- Bieten Sie Mitarbeitern mit zu pflegenden Angehörigen Unterstützung an?
- Unterstützen Sie Familienfreundlichkeit mit besonderen Konzepten?
- Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter bei der Kinderbetreuung?

- Gibt es Hilfe beim Wiedereinstieg in den Beruf nach der Familienphase?

Wenn Sie einige der Fragen mit „JA“ beantworten können, dann sollten Sie sich für den Wettbewerb bewerben. Der Bewerbungsschluss ist am 31. August 2016.

Damit alle eine Chance auf den Wettbewerbssieg haben, tragen wir den unternehmensspezifischen Besonderheiten Rechnung und werden die Preise in den Größenklassen kleine, mittlere und große Unternehmen vergeben.

Weitere Informationen finden sich unter:  www.arlesaar.de.

Kontakt: Frau Ute Knerr,  ute.knerr@saar-is.de,  0681-9520-460

VERANSTALTUNGSKALENDER

"Energieeffizienz: Technologien, Netzwerke und aktuelle Förderprogramme"

Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein wesentliches Element zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Aus diesem Grunde hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Mitte Mai eine neue, breit angelegte Offensive zur Steigerung der Energieeffizienz gestartet. Diese Offensive beinhaltet drei Kernelemente: Information, Beratung und Förderung.

Mit der Veranstaltung der IHK Saarland soll über neue Fördermöglichkeiten informiert werden. Die Referenten berichten über die Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien, das kfw-Förderprogramm Kälte-Abwärmenutzung, die Förderung von Energieeffizienznetzwerken für Unternehmen durch die saarländische Landesregierung und die Gründung eines solchen Netzwerks im Saarland.

Dazu laden wir Sie herzlich ein am

Donnerstag, 7. Juli 2016, 16 Uhr, in die IHK Saarland, Seminargebäude, Raum 0.02

Detailliertes Programm sowie Anmeldung online unter:

 http://www.saarland.ihk.de/p/Energieeffizienz_Technologien_Netzwerke_und_aktuelle_F%C3%B6rderprogramme-Donnerstag_07_Juli_2016-15-12362.html.

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger,  (0681) 95 20 - 441,  (0681) 5 84 61 25,  anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildungslehrgang §11 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und §5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

14./15. September 2016

Abfall-Transportbetriebe: Grundlehrgang gemäß §§4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (EbfAEV)

05. – 08. September 2016

Grundlehrgang gemäß §9 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) sowie §§4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

05. – 08. September 2016

Betriebsbeauftragte für Abfall

05. – 08. September 2016

Fortbildung für Abfallbeauftragte

05./06. Oktober 2016

RENEXPO vom 06. Bis 09. Oktober 2016 in Augsburg

Zum 17. Mal trifft sich die Energiebranche in Augsburg. Die RENEXPO wird als Bayerns Energiefachmesse die Plattform der Energiewende für Politik, Industrie, Handel und Handwerk sein. Sie zeigt sowohl praktische Lösungen als auch innovative Möglichkeiten der Energieerzeugung und Energieeinsparung. Die Branchenschwerpunkte liegen auf der rationellen Energiegewinnung, der intelligenten Energieverteilung, der effizienten Energieverwendung als auch auf der optimalen Energiespeicherung. Fachtagungen informieren zu den Themen Holzenergie, Licht/Beleuchtung, EEG-Ausschreibungen, Gebäudehülle, innovative und moderne Holzbrennstoffe. Weitere Informationen zur RENEXPO finden sich unter:  <http://www.renexpo.de/de.html>.

EIT- 9. Internationale Energiemesse und Kongress in Ankara/Türkei

EIF ist die ideale Plattform für den Eintritt in den türkischen Markt, für den Vertrieb direkt über die Türkei und für die Kontaktaufnahme mit Firmen, die Ihre Produkte in den Nahen Osten und auf dem Balkan vermarkten.

Seit 2007 ist Domino Fuarçılık aktiv und veranstaltet unter anderem seit 9 Jahren mit Unterstützung des türkischen Ministeriums für Energie und Rohstoffe die EIF Internationale Messe und Kongress. Öffentliche Einrichtungen, der private Sektor, politische Delegationen aus dem Ausland und die größten Energiefirmen in der Türkei nehmen an dieser Messe teil. Für Ihre Investitionsvorhaben können Sie die starken Beziehungen von EIF nutzen und den Kontakt mit den Behörden direkt auf der Messe aufnehmen. EIF, die 9. Internationale Energiemesse und Kongress findet am 03.-04. November 2016 statt. Die Koordination erfolgt in Zusammenarbeit mit dem türkischen Ministerium für Energie und Rohstoffe und dem Global Energieverband.

Die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK) ist die offizielle Messevertretung für die „EIF 2016 Messe“ in der Türkei. Weitere Informationen über die EIF finden sich unter:  http://www.dtr-ihk.de/fileadmin/ahk_tuerkei/Events/2016/Messe/EIF_2016/EIF_2015_Exhibition_Congress_Catalogue.pdf.

FÜR SIE GELESEN

Elektronikschrottsorgung in Europa

Die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte wurde im Februar 2014 novelliert. Inwieweit diese "WEEE II" bislang in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, zeigt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) jetzt in einer neuen Veröffentlichung auf.

Auf 70 A4-Seiten informiert die Veröffentlichung "Elektronikschrottsorgung in Europa" über die entsprechenden Regelungen in den meisten EU-Mitgliedstaaten und in anderen europäischen Ländern. Die Übersicht reicht von Belgien bis zum Vereinigten Königreich und basiert auf einer Umfrage in den Deutschen Auslandshandelskammern der EU- und Anrainerstaaten.

Die Publikation kostet 12,50 Euro. Bestellt werden kann sie beim DIHK-Verlag,  bestellser-vice@verlag.dihk.de, oder unter:  <http://www.dihk-verlag.de/Elektronikschrottsorgung-Europa.html>.

DIHK und BVES veröffentlichen Faktenpapier Energiespeicher

In dem neuen "Faktenpapier Energiespeicher" hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) gemeinsam mit dem Bundesverband Energiespeicher (BVES) zentrale Informationen über Rechtsrahmen und Geschäftsmodelle sowie Forderungen rund um faire Rahmenbedingungen und einen diskriminierungsfreien Marktzugang zusammengestellt.

Die Leser erfahren unter anderem, welche Speichertechnologien für welche Anwendungsfälle geeignet sind, was für die Einspeicherung aus dem und die Einspeisung in das öffentliche Netz gilt, oder wie man Preisdifferenzen am Gas- und Strommarkt nutzt.

Download des Faktenpapiers unter  www.saarland.ihk.de, Kennzahl: 1992.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Auenrech“ zu besichtigen	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
	Chemikalien		
SB-A-5299-1	Fett aus der Kosmetikindustrie; es handelt sich um Fette und Öle aus der Kosmetikindustrie. Abfüllung von Shampoo und Duschgel. Alles in IBC´s. Es ist auch ein Anteil Wasser enthalten. Genaue Anteile in Prozent können nicht angegeben werden. Nur Selbstabholer; nach Absprache	500 t monatlich	Homburg
KO-A-5266-1	Ethylacetat im verschlossenen Originalgebinde	2x180 kg einmalig	Lahnstein
KO-A-5333-1	Ammoniumchlorid techn. 12x25 kg Säcke, Wareneingang: Mai 2015	300 kg einmalig	Lahnstein
	Holz		
BI-A-5254-5	gebrauchte Einwegpaletten	100 – 150 Stk. unregelmäßig anfallend	Marienfeld, Kreis Gütersloh, NRW
HN-A-5253-5	defekte Europaletten, Mehrwegpaletten, Holzkisten zur Selbstabholung zu verschenken. Beim Aufladen kann mit einem Stapler unterstützt werden. Bitte um Terminabsprache	1.000 kg vierteljährlich	Neckarwestheim
MS-A-5212-5	Verpackungen aus Holz Al-III-Holz, EW-Paletten, Kanthölzer	ca. 15-20 x/Jahr Container mit 35 cbm-Inhalt, jeweils 2- 2,5 t regelmäßig anfallend	Südlohn
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
DU-A-5229-2	Wir suchen regelmäßig Rollenware sowie Rück-	beliebig	beliebig

	läufe und Restmengen; gerne auch Produktionsausschuss-Ware, Alu-Verbundfolien		
E-A-5245-2	PVC/PE Kabelmahlgut aus der Kabelgranulation; Restfeuchte und bis zu 0,5 Prozent CU-Anteil	50 t regelmäßig anfallend	NRW
E-A-5309-2	HIPS weiß in Ballen; Material kann auch gewaschen, granuliert oder geschreddert werden	50 t regelmäßig anfallend	Ruhrgebiet
HA-A-5214-2	Gesucht werden Kunststoffplatten, Hartschaumplatten, etc., II. Wahl zbs. Fassendverkleidung etc.	2-10 t unregelmäßig anfallend	bundesweit und europaweit
HA-A-5282-2	ABS/PS Mahlgut aus WEEE-Aufbereitung. Das Material wird per Schwimm-Sink-Verfahren von Metallen und anderen Kunststoffen separiert. Verpackt in Big Bags. Kontakt: Herr Brinkmann, Tel.: 02330-8000-25	regelmäßig anfallend	Herdecke, NRW
HDH-A-5255-2	thermoplastisches Polyurethan, sortenrein, kontinuierlich anfallender Produktionsabfall, Farbe bunt, MFR (190°C/2,16 kg), 12-22 g/10min	2.000 kg regelmäßig anfallend	Herbrechtingen
	Metall		
SB-A-5325-3	Restposten Formteile aus Stahl: Rohrbogen, T-Stücke, Reduzierstücke konzentrisch und exzentrisch. Geeignet für konstruktive Zwecke/Stahlbau. aus C-Stahl, DN 21 mm bis 508 mm, Anzahl: 40 Paletten; Gesamtgewicht: 11.143 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen.	4.100 Teile/11 t einmalig	Saarland
SB-A-5326-3	Restposten Tempergussfittings verzinkt; DN ½ „bis 3“; 5 Paletten; Gesamtgewicht: 1.198 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich	4.011 Teile/1,2 t einmalig	Saarland
SB-A-5327-3	Restposten Kupferlöt- und Kupferpressfittings; DN 12 mm bis 54 mm, insgesamt 4 Paletten; Restposten Kupfer-Lötfitings: Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht 402 kg. Anzahl Teile: 4.307; Restposten Kupfer-Pressfittings System: Sanha; geeignet für V, M und SA, Presswerkzeuge; Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht: 300 kg. Anzahl Teile: 2.616. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich	ca. 7.000 Teile/0,7 t einmalig	Saarland
E-A-5218-3	Glasfaser/CU/AL Mischkabel Glasfaserkabel mit CU und AL Anteil	50 t unregelmäßig anfallend	NRW
E-A-5219-3	Solar Panels 210-240 Volt	unregelmäßig anfallend	NRW
E-A-5318-3	Kabel, NE Metalle Schredderfraktion aus Automobilrecycling. Mindestens 30 Prozent CU-Anteil	50 t regelmäßig anfallend	NRW
HA-A-5317-3	Eisenpulver, 98 Prozent met. Fe-Pulver, in Big Bags	20-25 t regelmäßig anfallend	NRW
	Papier / Pappe		
E-A-5280-4	Papierschlamm, mehrere Ladungen aus PET Recycling. Idealer Ersatzbrennstoff, Zementwerk	25 t regelmäßig anfallend	NRW
	Verpackungen		
SB-A-5122-11	Styropor für Verpackung von Fisch; gebraucht und teilweise defekt; die Kisten sind jedoch nicht	regelmäßig anfallend	Völklingen

	im Fremdstoffen kontaminiert und können ab Werk abgeholt werden.		
SB-A-5278-11	doppelwellige Versandverpackung mit den Maßen 785x585x670 mm 2 Kartonagen passen genau auf eine Palette; 6 Paletten mit je 120 Kartonagen, (120€/Palette); Komplettpreis: 720 €	einmalig	Saarland /Wadern
KR-A-5246-11	gebrauchte Oktabins	ca. 8-10 kg/Stk. regelmäßig anfallend	bundesweit
OF-A-5249-11	Big Bags, weiß L700xB700xH900 mm mit verschließbarem Bodenauslauf, oben offen, 1x gebraucht	50 Stk. monatlich	Rhein/Main-Gebiet
E-A-5308-9	Alu/PE 70/30 Big Bag Inlays; in Ballen gepresst; ca. 70 Prozent Alu, 30% PE Folie	50 t regelmäßig	Münster
	Sonstiges		
SB-A-5041-12	Elektroschrott; Sammelgruppe 3 & 5; Monitore und Fernseher sind aussortiert	ca. 150 – 200 t monatlich regelmäßig anfallend	St. Ingbert
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung, Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland
D-A-5295-12	Anodenschwimmer mit Gusseisen aus der Aluminiumproduktion	ca. 400 t/a regelmäßig anfallend	bundesweit
KS-A-5251-12	Gas-BHKW Hersteller: ESS (seit 2008 Vissmann) Typ Loganova E2842 DN-200	1 Stk. 5.800 kg (Leergewicht 5.300 kg) einmalig	Schwalmstadt / Ziegenhain

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Kunststoffe		
D-N-5321-2	Kunststoffabfälle	Kleinmengen- Anlieferung Raum Neuss / MG, Kom- plett-ladungen nach Absprache regelmäßig anfallend	Hauptsächlich Region NRW; andere Region nach Absprache
DU-N-5222-2	Wir suchen regelmäßig Nonwoven Rollenware, gerne auch Verbund-Vliesstoffe aus der Produktion	beliebig	beliebig
KR-N-5233-2	Fensterprofile (weiß) aus der Produktion gesucht; nicht aus dem Rückbau	unbegrenzt immer	bundesweit europaweit
	Metall		
BO-N-5265-3	MBA Schrotte, Nagelschrott, verunreinigt gesucht; z. B. aus der Altholzaufbereitung oder Kompostierung	jede	NRW und darüber hinaus